
Inhaltsverzeichnis

Medizinische Fakultät

02.09.2003	Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	1
------------	---	---

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

16.12.2002	Studienordnung für das Studienfach Musik Lehramt an Gymnasien/	
24.02.2003	Diplom-Kirchenmusiker-B am Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)	2

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

31.03.2003	Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	13
31.03.2003	Studienordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	21
31.03.2003	Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	30

Medizinische Fakultät

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 02.09.2003

Präambel

Nach § 87 Abs. 2 HSG LSA hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Klinikumsausschusses in seiner Sitzung am 02.09.2003 folgende vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-

Luther-Universität Halle–Wittenberg hat diese vierte Satzungsänderung am 15.10.2003 zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 07.12.1999

(ABl. 2000, Nr. 1, S. 15), zuletzt geändert durch die dritte Satzungsänderung vom 04.02.2003 (ABl. 2003, Nr. 2, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 lautet neu:

Der Dekanin bzw. dem Dekan stehen (auch in ihrer bzw. seiner Vertretung) zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane zur Seite. Die Angelegenheiten von Studium und Lehre müssen von einer bzw. einem der Prodekane oder von der Dekanin bzw. dem Dekan selbst vertreten werden.

Artikel 2 Veröffentlichung

Die vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. November 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 15.10.2003 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

Studienordnung für das Studienfach Musik Lehramt an Gymnasien/Diplom-Kirchenmusiker-B am Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)

vom 16.12.2002/24.02.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) die folgende Studienordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik, der Kooperationsvereinbarung zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) vom 08.10.2001 sowie der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000), Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Kombinationsfach Musik, Lehramt an Gymnasien, sowie Diplom Kirchenmusik-B an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester und schließt die Prüfungszeit ein.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnungen der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Darüber hinaus sind die instrumentalen und stimmlichen Voraussetzungen sowie musiktheoretische Grundkenntnisse in einer Eignungsprüfung nachzuweisen, die in der Regel an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik abgelegt wird.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können

auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt (in Absprache mit dem Landesprüfungsamt) sowie der gültigen Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheiden der Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik oder derjenige des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (soweit es sich um Fächer handelt, die sowohl für die kirchenmusikalische als auch für die musikpädagogische Ausbildung relevant sind, nach gegenseitiger Absprache) oder von diesen beauftragte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist einerseits die Ablegung einer Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik und andererseits die Befähigung als hauptamtlicher Kirchenmusiker (B) bzw. hauptamtliche Kirchenmusikerin (B) tätig zu sein. Dazu gehört die Fähigkeit, selbstständig musikalisch-künstlerisch, liturgisch-theologisch und musikpädagogisch zu arbeiten und verantwortlich im Dienst von Kirche und Gesellschaft zu handeln.

(2) Das Grundstudium dient wesentlich dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten auf künstlerischem, musikwissenschaftlichem, musiktheoretischem und theologischem Gebiet sowie der Vermittlung musikdidaktischer Theorien und Modelle; hinzu kommen erste Unterrichtserfahrungen.

(3) Die Ziele des Hauptstudiums bestehen einerseits in der weiteren Entwicklung der künstlerischen Fertigkeiten, andererseits in der Vertiefung der Kenntnisse in Musikwissenschaft, Musiktheorie, Theologie, Musikdidaktik und Musikpädagogik sowie darin, die Studierenden zu befähigen, komplexe musikdidaktische Konzepte zu entwickeln.

§ 7 Studieninhalte

Der Studiengang umfasst folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie,
- (B) künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik,
- (D) theologisch-liturgische Fächer.

(1) Grundstudium

Bereich A: Gegenstand bilden zum einen die Einführung in grundlegende Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens und die Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte der Musik und zu ausgewählten Problemen der systematischen Musikwissenschaft bzw. der Musikethnologie, zum anderen Lehrveranstaltungen zur Orgel- und allgemeinen Instrumentenkunde.

Bereich B: Im Vordergrund stehen die Entwicklung musikpraktischer Fertigkeiten in den Fächern Orgel,

Klavier und Gesang, Dirigieren und Schulpraktisches Klavierspiel. Daneben gilt es, anwendungsbereite Grundkenntnisse in Tonsatz und Formenlehre zu vermitteln sowie das Gehör zu schulen. Die Einführung in den Umgang mit apparativer multimedialer Technik zielt auf die Bereicherung des Unterrichts. Der Leistungsstand in den Fächern Orgelspiel, Klavierspiel und Gesang wird in Form von Vorspielen bzw. Vorsingen in Vortragsabenden überprüft.

Bereich C: Die Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik, Kenntnisse ihrer geschichtlichen Wurzeln und grundlegender didaktischer Konzeptionen der Gegenwart, sowie die Erschließung von Unterrichtsinhalten und die Entwicklung eines Methodenrepertoires für den Unterricht sind Gegenstand dieses Bereiches. Darüber hinaus wird in die Unterrichtspraxis an der allgemeinbildenden Schule eingeführt, und es werden erste schulpraktische Übungen durchgeführt (vergleiche Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.1995, §§ 3 bis 5).

Bereich D: Ziel der im Grundstudium obligatorisch zu besuchenden Fächer ist es, eine Einführung in die Formen der Kirchenmusik und ihre Geschichte sowie die Funktion der kirchenmusikalischen Praxis im Gottesdienst und darüber hinaus im Gemeindeleben zu vermitteln.

(2) Praktika

Nach dem 4. Semester ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit ein achtwöchiges Gemeindepraktikum zu absolvieren. Dieses Programm erfüllt zugleich die Funktion des Schulpraktikums 2 (vergleiche Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.1995, § 3, SP 2).

Vor dem 5. Semester ist die Teilnahme an einer Orgelbauwoche nachzuweisen. Gemeindepraktikum und Orgelbauwoche finden unter Anleitung eines Mentors bzw. einer Mentorin statt.

(3) Hauptstudium

Bereich A: Sachthemen aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft sind Gegenstand wissenschaftstheoretischer Erörterung und Problematisierung, die das Denken in Wissenschaftskategorien und den Umgang mit spezifischen Arbeitsmethoden bei der Auseinandersetzung mit der Materie fördern sollen.

Bereich B: In den künstlerischen Fächern werden technisches und künstlerisches Vermögen weiterentwickelt. Die musiktheoretischen Kenntnisse werden mit unterschiedlicher Zielsetzung vertieft. Die Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke wird an traditionellen und zeitgenössischen Kompositionen geschult.

Bereich C: Ausgewählte musikpädagogische bzw. musikdidaktische Fragestellungen dienen der Konsolidierung der zukünftigen Berufsfähigkeit, ergänzt durch Einblicke in musikpädagogische Forschung. Musikpraktische und multimediale apparative Fertigkeiten und Fähigkeiten in Verbindung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und methodischen Verfahren dienen als Grundlage für die Schulpraxis.

Bereich D: Neben der weiteren Vertiefung und Differenzierung der bereits im Grundstudium enthaltenen

Inhalte werden Kenntnisse zur Geschichte der Kirchen und des christlichen Glaubens sowie zu den verschiedenen Schriften des Alten und Neuen Testaments vermittelt.

(4) Praktikum

Darüber hinaus beinhaltet der Studiengang ein vier- bis fünfwöchiges Schulpraktikum (Näheres regelt die Ordnung der Schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.1995, § 3, SP 3).

(5) Exkursionen

Eine instrumentenkundliche Exkursion dient der Vertiefung mittels Anschauung. Des weiteren zielt eine musikpädagogisch-musikdidaktisch thematisierte Exkursion sowohl auf eine Bereicherung des Wissenschaftsverständnisses der Musikpädagogik als auch auf die Vertiefung unterrichtspraktischer Erfahrungen im Musikunterricht.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

Das Studium umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden (einschließlich des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums von insgesamt 22 Semesterwochenstunden).

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	Art der Lehrveranstaltung
Studienanteile Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg						
<i>Musikwissenschaft</i>						
Musikgeschichte				2	2	V
Einführung in die musikwissenschaftlichen Arbeiten	2					PS
Historische Musikwissenschaft					2	HS (wo ¹)
Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie		2				PS (wo ¹)
						HS (wo ¹)
Instrumentenkunde ²	2					PS
Populärmusik	2					PS (wo ¹)
<i>Musiktheorie</i>						
Formenlehre	1	1				PS
Musikanalyse					2	V
Musiktheorie (19./20. Jahrhundert)					1	G
Arrangement					1/2	G
Instrumentation						G

¹ Es ist eines im entsprechenden Fachgebiet angebotenen Seminare mit wechselnder Thematik zu belegen.

² Es kann zwischen den Lehrveranstaltungen Instrumentenkunde sowie Didaktik der Instrumentenkunde und Akustik gewählt werden.

Musikanalyse/Tonatz					2	HS (wo ¹)
<i>Musikpraxis</i>						
Klavier ³	1	1	1	1	1	E
Gesang ³	1	1	1	1	1	E
Sprecherziehung ⁴	1					G
Schulpraktisches Klavierspiel	1/2	1/2	1/2	1/2		E
Schulpraktisches Klavierspiel (Pop)					1/2	E
<i>Fachdidaktik</i>						
Musikpädagogik	2					V
					2	HS (wo ¹)
Musikdidaktik					2	V
						HS (wo ¹)
Didaktik der Instrumentenkunde und Akustik ²	2					V
Didaktik der Rock- und Popmusik					2	PS (wo ¹)
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht ⁴					2	Ü (wo ¹)
Einführung in die Musikdidaktik	2					PS
Schulpraktische Übungen			2			Ü
Übungen zur Musikdidaktik					1	Ü
Studienanteile Evangelische Hochschule für Kirchenmusik						
<i>Musikwissenschaft</i>						
Kirchenmusikgeschichte ⁵					2	S (wo ¹)
					2	S (wo ¹)
Orgelkunde					1	V
<i>Theologische Fächer</i>						
Bibelkunde (AT/NT)					1	V
Kirchenkunde					1	V
Liturgik		1	1	1		V
Hymnologie/litur				2	1	V

³ Der Unterricht in den Fächern Klavier und Gesang kann sowohl von Lehrkräften der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik als auch von denen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erteilt werden.

⁴ Die Veranstaltungen "Sprecherziehung" und "Umgang mit Medien" werden als Äquivalent für den in der LPVO § 7 (4) Punkt 4 geforderten kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs (2 SWS) anerkannt.

⁵ Statt des Seminars zur Kirchenmusikgeschichte im Grundstudium kann auch ein Proseminar mit kirchenmusikalischer Thematik am Institut für Musikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besucht werden.

gisches Singen						
<i>Musiktheorie</i>						
Harmonielehre	2	2	1			G
Kontrapunkt				1	1	G
Gehörbildung	1	1	1	1	1	G
<i>Musikpraxis</i>						
Orgelliteraturspiel	1	1	1	1	1	E
Orgel liturgisch	2/3	2/3	1	1	1	E
Klavier ³	1	1	1	1	1	E
Gesang ³	1	1	1	1	1	E
Chor- und Orchesterleitung	1,3	1,3	1	1	1	G/E
Kinderchorleitung					1,3	S
Partitur- und Genralbassspiel			2/3	2/3	2/3	E
<i>Praktika</i>						
Orgelbauwoche		1W				
Gemeindeprakti- kum					8W	
Schulpraktikum						
Exkursion Musik- didaktik						
Exkursion Instru- mentenkunde		2T				

Semester	6.	7.	8.	9.	10.	Art der Lehrver- anstaltung
Studienanteile Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg						
<i>Musikwissenschaft</i>						
Musikgeschichte	2	2				V
Einführung in die musikwissen- schaftlichen Arbeiten						PS
Historische Musikwissenschaft						HS (wo ¹)
Systematische Musikwissen- schaft/Musiketh- nologie						PS (wo ¹)
	2					HS (wo ¹)
Instrumenten- kunde ²						PS
Populärmusik						PS (wo ¹)
<i>Musiktheorie</i>						
Formenlehre						PS
Musikanalyse	2					V
Musiktheorie (19./20. Jahr- hundert)	1	1	1			G
Arrangement	½					G
Instrumentation		½	½			G

Musikanalyse/Ton- satz						HS (wo ¹)
<i>Musikpraxis</i>						
Klavier ³	1	1	1			E
Gesang ³	1	1				E
Sprecherziehung ⁴						G
Schulpraktisches Klavierspiel						E
Schulpraktisches Klavierspiel (Pop)	½	½				E
<i>Fachdidaktik</i>						
Musikpädagogik						V
						HS (wo ¹)
Musikdidaktik						V
		2				HS (wo ¹)
Didaktik der Instrumenten- kunde und Akustik ²						V
Didaktik der Rock- und Pop- musik						PS (wo ¹)
Umgang mit Medien in Musik- produktion und – unterricht ⁴						Ü (wo ¹)
Einführung in die Musikdidaktik						PS
Schulpraktische Übungen						Ü
Übungen zur Musikdidaktik						Ü
Studienanteile Evangelische Hochschule für Kirchenmusik						
<i>Musikwissenschaft</i>						
Kirchenmusikge- schichte ⁵						S (wo ¹)
						S (wo ¹)
Orgelkunde	1					V
<i>Theologische Fächer</i>						
Bibelkunde (AT/NT)	1	1	1			V
Kirchenkunde	1	1	1			V
Liturgik		1				V
Hymnologie/litur- gisches Singen	1					V
<i>Musiktheorie</i>						
Harmonielehre						G
Kontrapunkt	1					G
Gehörbildung	1					G
<i>Musikpraxis</i>						
Orgelliteraturspiel	1	1,3	1,3			E
Orgel liturgisch	1	1	1			E
Klavier ³	1	1	1			E

Gesang ³	1	1				E
Chor- und Orchesterleitung	1	1	1			G/E
Kinderchorleitung	1,3					S
Partitur- und Genralbassspiel	2/3					E
<i>Praktika</i>						
Orgelbauwoche						
Gemeindepraktikum						
Schulpraktikum			4W			
Exkursion Musikdidaktik		2T				
Exkursion Instrumentenkunde						

Eine SWS umfasst 45 Minuten, 1/2 SWS 22,5 Minuten, 2/3 SWS 30 Minuten, 1,3 SWS 60 Minuten.

Lehrveranstaltungen, bei denen die Angaben der SWS in der Tabelle grau hinterlegt sind, können innerhalb des dergestalt markierten Zeitraumes zu einem beliebigen Termin belegt werden.

Zu den in dieser Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen kommen 22 SWS, die im Fachbereich Erziehungswissenschaften zu erbringen sind.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellungen einer Fachrichtung. Sie haben vorwiegend Übungscharakter. Als Proseminar können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS)

Hauptseminare dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) Übungen (Ü)

Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbst-

kontrolle des Wissensstandes geben. Darüber hinaus verstehen sich Übungen als Training von Fertigkeiten und Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Ensembles sowie des Umgangs mit medialer Technik.

(5) Gruppenunterricht (G)

Im Gruppenunterricht werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und angewandt.

(6) Einzelunterricht (E)

Im Einzelunterricht wird das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel und Gesang geschult.

(7) Praktika (P)

Im Schulpraktikum werden künstlerische Konzeptionen für die Schulpraxis erarbeitet sowie didaktisch-methodische Fertigkeiten im Unterrichtsprozess und in die Projektarbeit gefestigt. Die Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Musikensembles wird ebenso trainiert wie die Fähigkeit, Kinder- und Erwachsenenchor zu leiten.

Im Gemeindepraktikum lernt der Student bzw. die Studentin die Arbeit des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin in einer Gemeinde kennen und soll Erfahrungen mit der Vielfalt dieser Arbeit machen sowie Planung und Durchführung von Arbeitsvorhaben beobachten und selbst praktizieren. Mindestens ein Gottesdienst sollte vollständig in eigener Verantwortung gestaltet werden.

(8) Exkursionen (Ex)

In den Exkursionen werden theoretisch-praktische Kenntnisse durch Anschauung und Erleben vermittelt bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten durch künstlerisch-praktische Eigentätigkeit erworben.

(9) Schulpraktische Übungen (SPÜ)

Schulpraktische Übungen dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Musikunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

§ 10

Gliederung des Grundstudium, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
<i>Musikwissenschaft</i>			
Musikgeschichte	2	V	ZP/ Diplom- Vor- prüfung
Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	2	PS	SN
Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie	2	PS	T
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	2	PS	T
Instrumentenkunde ⁶	2	PS	SN, ZP

⁶ Es kann zwischen den Lehrveranstaltungen Instrumentenkunde sowie Didaktik der Instrumentenkunde und Akustik gewählt werden.

Kirchenmusikgeschichte	2	S	T
<i>Theologische Fächer</i>			
Liturgik	3	V	
Hymnologie/liturgisches Singen	2	V	
<i>Musiktheorie</i>			
Formenlehre	2	PS	LN
Harmonielehre	5	G	Diplom-Vorprüfung
Kontrapunkt	1	G	
Gehörbildung	4	G	LN, ZP/ Diplom-Vorprüfung
<i>Musikpraxis</i>			
Klavier	4	E	ZP/ Diplom-Vorprüfung
Gesang	4	E	Diplom-Vorprüfung
Sprecherziehung	1	G	SN
Schulpraktisches Klavierspiel	2	E	ZP
Orgelliteraturspiel	4	E	ZP/ Diplom-Vorprüfung
Orgel liturgisch	3 1/3	E	Diplom-Vorprüfung
Chor- und Orchesterleitung	4 2/3	G/E	Diplom-Vorprüfung
Partitur- und Generalbassspiel	1 1/3	E	
<i>Fachdidaktik</i>			
Musikpädagogik	2	V	ZP
Didaktik der Instrumentenkunde und Akustik ⁶	2	V	SN, ZP
Didaktik der Rock- und Popmusik	2	PS	
Einführung in die Musikdidaktik	2	PS	T
Schulpraktische Übungen	2	SPÜ	SN
<i>Theologische Fächer</i>			
Liturgik	3	V	
Hymnologie/liturgisches Singen	2	V	
<i>Praktika</i>			
Orgelbauwoche	1 W	Ü	T

Exkursion Instrumentenkunde	2 T	Ex	
-----------------------------	-----	----	--

§ 11

Abschluss des Grundstudiums: Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung

Die Zwischenprüfung/Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Grundlage der Prüfung sind die jeweils geltende Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) sowie die Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.06.1995 (MBL LSA 1995, S. 1228 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die folgenden Nachweise vorlegt:

(1.1.) Leistungsnachweise

- Gehörbildung, Stufe III (gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ein entsprechender Beleg der EHK auch für die Zwischenprüfung im Lehramt anerkannt),
- Formenlehre.

(1.2.) Studiennachweise

- Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten,
- Sprecherziehung,
- Schulpraktische Übungen.

(1.3.) Teilnahmescheine

- Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie,
- Populärmusik (Pop/Rock/Jazz),
- Einführungskurs Musikdidaktik,
- dirigiertechischer Grundkurs (gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ein entsprechender Beleg der EHK auch für die Zwischenprüfung im Lehramt anerkannt).

(1.4.) Sonstiges

- Studienbuch mit den Testaten als Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Grundstudiums (nur für an der EHK erbrachte Studienleistungen),
- Nachweise über die erfolgreiche aktive Teilnahme am Orgel- und Klaviervorspielen sowie Gesangs-Vortragsstunden.

(2) Durchführung der Prüfungen

(2.1.) Künstlerisch-praktische Prüfungen

(2.1.1.) Orgel-Literaturspiel (15 Minuten)

Zwei selbstgewählte Werke mittleren Schwierigkeitsgrades verschiedener Stilepochen aus der erarbeiteten Unterrichtsliteratur; das Prüfungsergebnis wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 4

der Kooperationsvereinbarung als 1. künstlerisches Nebenfach anerkannt.

(2.1.2.) Klavier (20 Minuten)

Vorspiel; das Prüfungsergebnis wird gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung von der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik anerkannt.

(2.1.3.) Gesang (10 Minuten)

Vortrag von drei Liedern oder Gesängen aus verschiedenen Stilepochen.

(2.1.4.) Orgelimprovisation/Choralspiel (20 Minuten)

Vomblattspiel verschiedener Choräle aus dem Choralbuch. Vorbereitete Harmonisierung eines Chorals aus dem Gesangbuch. Improvisation eines vorbereiteten Choralvorspiels (formfreie Wahl).

(2.1.5.) Chorleitung

Praktizierte Choraufgaben im Gottesdienst.

(2.1.6.) Schulpraktisches Klavierspiel (15 Minuten)

- 20 Lieder in verschiedenen Liedspieltypen (A-D) mit dem Ablauf: Vorspiel/Liedspiel/Zwischenspiel mit Modulation/Transponiertes Liedspiel/Liedbegleitspiel (die Liedbegleitspiele können auch auf der Gitarre absolviert werden);
 1. 1 Liedbegleitvariation (Thema und 4 Variationen) mit zwei Wochen Vorbereitungszeit,
 2. Blattspiel eines Liedes mit vorgegebener Harmonisation,
 3. 4 Chorpartituren (vierstimmig),
 4. Blattspiel einer Orchesterstimme (B, F, Es).

(2.2.) Schriftliche Prüfungen

(2.2.1.) Gehörbildung (45 Minuten)

Klausur (ein- und zweistimmig Musikediktat; Akkordreihe); das Prüfungsergebnis wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung als gleichwertig dem Abschluss der Leistungsstufe IV anerkannt.

(2.2.2.) Harmonielehre (60 Minuten)

Klausur (vierstimmiger Chor)

(2.3.) Mündliche Prüfungen

(2.3.1.) Musikgeschichte (20 Minuten)

Gefordertes Niveau:

- Nachweis von Kenntnissen über die Epochengliederung vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
- Kenntnisse über repräsentative Komponisten und ihre Werke,
- detailliertes Wissen über eine bestimmte Epoche, eine Gattung und einen Komponisten (Angabe von Schwerpunkten nach eigener Wahl).

(2.3.2.) Musikpädagogik (15 Minuten)

Kenntnisnachweis über:

- Wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts,
- ausgewählte musikdidaktische Konzeptionen seit 1945.

(2.3.3.a) Instrumentenkunde/Akustik (20 Minuten)

Gefordertes Niveau:

Kenntnisnachweis über

- Schwingungslehre, Schallausbreitung,
- Akustik der Instrumente und der menschlichen Stimme,

- Systematik der Musikinstrumente,
- Herkunft und Entwicklungsgeschichte der Musikinstrumente,
- Struktur und Funktion des heute gebräuchlichen Instrumentariums

oder

(2.3.3.b) Instrumentenkunde (15 Minuten)

Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht; Grundkenntnisse zur musikalischen Akustik.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
<i>Musikwissenschaft</i>			
Musikgeschichte	6	V	T
Historische Musikwissenschaft	2	HS	LN
Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie	2	HS	LN
Kirchenmusikgeschichte	2	S	LN ⁷
Orgelkunde	2	V	Diplomprüfung
<i>Theologische Fächer</i>			
Bibelkunde (AT/NT)	4	V	Diplomprüfung
Kirchenkunde	4	V	Diplomprüfung
Liturgik	1	V	Diplomprüfung
Hymnologie/liturgisches Singen	2	V	Diplomprüfung
<i>Musiktheorie</i>			
Musikanalyse	4	V	T
Musiktheorie (19./20. Jahrhundert)	4	G	T
Arrangement	1	G	T
Instrumentation	1	G	T
Tonsatz	2	HS	LN, Prüfung
Kontrapunkt	2	G	Diplomprüfung
Gehörbildung	2	G	Diplomprüfung
<i>Musikpraxis</i>			
Klavier	4	E	SN, Prüfung

⁷ Wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als ein Leistungsnachweis Musikanalyse adäquat anerkannt.

Gesang	3	E	LN, Prüfung
Schulpraktisches Klavierspiel (Populärmusik)	1 ½	E	Prüfung
Orgel-Literaturspiel	4 2/3	E	LN, Prüfung
Orgel liturgisch	4	E	Diplomprüfung
Chor- und Orchesterleitung	4	G/E	LN, Diplomprüfung
Kinderchorleitung	2 2/3	S	T
Partitur- und Generalbassspiel	1 1/3	E	Diplomprüfung
<i>Fachdidaktik</i>			
Musikpädagogik	2	HS	LN
Musikdidaktik	4	V/HS	T, LN
Didaktik der Rock- und Popmusik			SN
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht	2	Ü	SN
Übungen zur Musikdidaktik	1	Ü	SN
<i>Theologische Fächer</i>			
Bibelkunde (AT/NT)	4	V	Diplomprüfung
Kirchenkunde	4	V	Diplomprüfung
Liturgik	1	V	Diplomprüfung
Hymnologie/liturgisches Singen	2	V	Diplomprüfung
<i>Praktika</i>			
Gemeindepraktikum	8 W	Ü	T
Schulpraktikum	4 W	Ü	SN
Exkursion Musikdidaktik	2 T	Ex	T

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums: Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung, Diplomprüfung

Das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung, die eine Kombination aus der Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik sowie der Diplomprüfung Kirchenmusik-B darstellt.

In der Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die fachwissenschaftlich-künstlerischen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Kantor bzw. als Kantorin sowie für den Erwerb einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik erworben hat. Sofern vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter auch Prüfungen in den Fächern Pädagogik und Psychologie erfolgreich absolviert wurden und

eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde, wird vom Landesprüfungsamt für Lehrämter ein Zeugnis über die Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik ausgestellt.

(1) Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung sowie folgende Nachweise vorlegt:

(1.1.) Leistungsnachweise

- Historische Musikwissenschaft,
- Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie,
- Orgel-Literaturspiel,
- Gesang,
- Chor- und Orchesterleitung⁸,
- Tonsatz,
- Kirchenmusikgeschichte,
- Musikpädagogik,
- Fachdidaktik Musik.

(1.2.) Studiennachweise

- Klavier,
- Populärmusik/Medienkunde,
- Didaktik der Rock-/Popmusik,
- Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht,
- Übungen zur Musikdidaktik,
- Hochschulchor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik,
- Nachweis des Schulpraktikums.

(1.3.) Teilnahmescheine

- Musikgeschichte,
- Musikanalyse,
- Instrumentation,
- Arrangement,
- Musikdidaktik,
- Übungen zur Musikdidaktik,
- Exkursion Musikdidaktik.

(1.4.) Sonstiges

- das Studienbuch mit den Testaten als Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums (nur für an der EHK erbrachte Studienleistungen),
- Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung,
- Nachweise über das erarbeitete Repertoire in den musikpraktischen Fächern,
- Nachweise über die erfolgreiche aktive Teilnahme an Orgel- und Klaviervorspielen sowie Gesangs-Vortragsstunden.

(2) Durchführung der Prüfungen

(2.1.) Künstlerisch-praktische Prüfungen

(2.1.1.) Orgelliteraturspiel (ca. 40 Minuten)

⁸ Der Leistungsnachweis für Chor- und Orchesterleitung gilt gleichzeitig als der in der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien geforderte Studiennachweis für das Fach Ensemblesmusizieren.

Vortrag von drei Orgelwerken verschiedener Stilepochen und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbstständig erarbeiteten Werkes.

Eines der Prüfungsstücke muss von Johann Sebastian Bach sein.

Nachweis des Repertoires durch Testat (Orgelwerke mittleren Schwierigkeitsgrades aus mehreren Stilepochen, darunter zwölf Choralvorspiele, Vornblattspiel leichter Literatur).

(2.1.2.) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel) (30 Minuten)

a. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit

Organistendienst in einem Hauptgottesdienst oder Wochengottesdienst, Improvisierte Intonationen und c.f.-Durchführungen in verschiedenen Formen, Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter, auch mit c.f.-Hervorhebung und transponiert;

b. Ohne Vorbereitungszeit

Einleitung und Begleitung von Kirchenliedern; c. f. im Sopran, auch mit Hervorhebung, Transponieren eines Liedes im eigenen Satz oder nach einem Begleitbuch, motivische Modulation, Auswendigspiel von zwölf bekannten Liedern und von liturgischen Gesängen (Stichproben aus einer vorgelegten Liste).

(2.1.3.) Klavierspiel (30 Minuten)

Vortrag von zwei bis drei Klavierstücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk von Johann Sebastian Bach.

(2.1.4.) Gesang

Vortrag von vier Stücken der Gesangsliteratur aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen, darunter eine Barock-Arie. Lieder und Opernarien sind auswendig vorzutragen.

(2.1.5.) Schulpraktisches Klavierspiel/Populärmusik (15 Minuten)

1. Stücke unterschiedlicher Stilistik und Charakteristik

- traditionelle Tanzmusik: 1 Walzer / 1 Polka,
- Lateinamerikanische Tänze: 2 Tänze (Beguine, Tango, Samba, Cha Cha Cha, Rumba, Bossa Nova etc.),
- Afroamerikanische Musik/Jazz: 3 Stücke unterschiedlicher Charakteristik, darunter ein Gospel bzw. Spiritual,
- Populärmusik der letzten 50 Jahre: 3 Stücke unterschiedlicher Charakteristik;

2. Liedbegleitenspiel

- 3 Liedbegleitenspiel unterschiedlicher Charakteristik;

3. Improvisation

- Thema und Improvisation zu einem Standard mit 20 Minuten Vorbereitungszeit.

Ein Prüfungsvorspiel nach Wahl muss auf dem Keyboard vorbereitet sein.

(2.1.6.) Chorleitung (30 bis 40 Minuten)

Probenarbeit mit dem Chor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik an einem selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk (z.B. Distler "Lobe den Herren", Schütz: "Geistliche Chormusik 1648" u. a.), Vorbereitungszeit zwei Wochen,

Dirigieren eines zuvor mit dem Chor einstudierten Werkes, nach Möglichkeit zusätzlich eine entsprechende halbstündige Probenarbeit mit einem Laienchor (z.B. Chor aus der Kirchengemeinde).

(2.1.7.) Chor-Orchesterleitung (15 Minuten)

Einrichtung, Einstudierung und Aufführung einer Kantate (z.B. Alter Meister) oder einer leichteren Mozart-Messe o. ä.

(2.1.8.) Chorische Stimmbildung

Praktische Kenntnisse zur chorischen Stimmbildung und zu Einsingebungen, die durch Einsingen mit dem Chor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik nachgewiesen werden.

(2.2.) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt für Lehrämter vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen vom 19.06.1992 zu gewähren. Gutachter bzw. Gutachterin können sowohl Lehrkräfte der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik als auch solche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem und fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt.

(2.3.) Schriftliche Prüfungen

(2.3.1.) Harmonielehre/Kontrapunkt

Klausur (300 Minuten)

Ausarbeitung eines vierstimmigen Choralatzes für gemischten Chor und Orgel, Ausarbeitung einer dreistimmig polyphonen Choralbearbeitung für Singstimme oder andere Besetzung oder einer dreistimmigen Choralmotette, funktionale Analyse einer Komposition des 19. Jahrhunderts.

(2.3.2.) Gehörbildung/Musikdiktat (60 Minuten)

Ein einstimmiges Musikdiktat aus dem Bereich der erweiterten Tonalität, ein polyphon zwei- bis dreistimmiges Musikdiktat aus der älteren Literatur und ein homophon vierstimmiges Musikdiktat (z.B. ein Bach-Choral).

(2.3.3.) Tonsatz (240 Minuten)

Die Arbeit unter Aufsicht wird im Fach Tonsatz geschrieben.

Gefordertes Niveau:

1. umfassende Analyse einer kammermusikalischen oder vokalen Komposition mittlerer Dauer (<10 Minuten);
2. Instrumentarium eines kurzen Musikstückes für 7-8 Instrumente, darunter 1-2 transponierende oder Arrangieren eines kurzen Titels mit Intro und Ending für eine kleine Band (4 Bläser, Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Klavier).

(2.4.) Mündliche Prüfungen

(2.4.1.) Liturgik (20 Minuten)

Auf theologischem, anthropologischem und historischem Grund theoretische und praktische Kenntnisse zur Gestalt und Gestaltung des Gottesdienstes (seines Ortes, seiner Zeit, Sprache, Musik, Bilder und Symbole, seiner Gegenstände und Personen, seiner öffentlichen Verwirklichung in Messe, Stundengebet, Predigtgottesdienst, aktuellen und ständischen Formen,

Amts- und Segenshandlungen sowie privater Frömmigkeitsübungen.

(2.4.2.) Hymnologie (15 Minuten)

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangsbuchs. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde, genaue Kenntnis des eingeführten Gesangsbuchs und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde, Kriterien der Liederwahl, Kenntnis ergänzender Liedersammlungen.

(2.4.3.) Liturgisches Singen (10 Minuten)

Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters, Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und Proprium des Sonntagsgottesdienstes und der Tagzeitengebete, Kenntnis der Psalm- und Modelltöne sowie der Psalmmodierungen, neue Formen liturgischer Gesänge.

(2.4.4.) Fachwissenschaft (45 Minuten)

Historische und Systematische Musikwissenschaft

a. Historische Musikwissenschaft:

- aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse,
- ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte,
- ac) Kenntnisse zur Geschichte der Kirchenmusik,
- ad) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete;

b. Systematische Musikwissenschaft:

Kenntnisse über ausgewählte Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).

Gefordertes Niveau für Musikgeschichte:

- Überblick über die Epochen der Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
- Spezielle Kenntnisse über eine Epoche (nach eigener Wahl),
- Spezielle Kenntnisse zur Musik des 20. Jahrhunderts und der Populärmusik,
- Vertiefte Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung einer Gattung (z.B. Oper, Oratorium, Sinfonie) eigener Wahl,
- Kenntnis der evangelischen Kirchenmusik, ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Gattungen, ihrer wichtigsten Komponisten und der herausragenden Werke,
- Nachweis über umfangreiche und detaillierte Werkenkenntnis.

Neben dem geforderten soliden Faktenwissen wird bewertet, inwieweit der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin in gutem sprachlichen Stil und terminologisch exakt musikhistorische Zusammenhänge, Entwicklungsprozesse, Probleme darlegen und auf Fragen sachkundig und flexibel reagieren kann.

(2.4.5.) Fachdidaktik/Musikpädagogik (45 Minuten)

Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

a. Musikpädagogik

- aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts,
- ab) Geschichte der Musikpädagogik, musikdidaktische Konzeptionen seit 1945,
- ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung,

ad) Populärmusik; neue Musiktechnologien;

b. Fachdidaktik Musik

- ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien),
- bb) Gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung,
- bc) Methoden des Musikunterrichts, spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen, über Musik nachdenken).

Gefordertes Niveau:

- Musikpsychologische Grundlagen der Musikpädagogik,
- Geschichte der Musikpädagogik,
- Musikdidaktische Konzeptionen nach 1945,
- Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Lehramtes Musik im Land Sachsen-Anhalt,
- Musikalische Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen, über Musik nachdenken),
- Planung und Analyse von Musikunterricht,
- Kenntnis des Standes der aktuellen musikpädagogischen Wissenschaftsdiskussion.

Für die Abschlussprüfung sind drei Themen aus folgenden Gebieten vorzubereiten:

1. Musikpädagogik,
2. Musikdidaktik,
3. Populärmusik und ihre Didaktik.

(2.4.6.) Harmonielehre/Kontrapunkt (10 Minuten)

Analyse von Akkorden, Zeilenschlüssen und Modulationen eines harmonisch reichen vierstimmigen Satzes (z.B. Bach-Choral), Beherrschung der wichtigsten Akkorde und Akkordverbindungen, darzustellen anhand von Kadenz und Modulationen am Klavier.

(2.4.7.) Gehörbildung (10 Minuten)

Analyse eines Themas aus dem Bereich der tonalen oder erweiterter tonalen Musik; Erkennen von Rhythmen und Intervallen, Harmonik eines Bachchors: Erkennen von Vorhalten, Akkorden, Akkordverbindungen und Modulationen, Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme aus einem Werk des 20. Jahrhunderts.

(2.4.8.) Partiturspiel/Generalbassspiel (15 Minuten)

- a. mit zwei Wochen Vorbereitungszeit: Ein Kantatensatz und eine polyphone Chorpartitur in moderner Notation;
- b. mit 15 Minuten Vorbereitungszeit: Ein Bach-Choral in alten Schlüsseln.

(2.4.9.) Orgelkunde (15 Minuten)

Geschichte, Aufbau, Disposition und Pflege der Orgel; Stimmen der Rohrwerke

(2.4.10.) Bibelkunde (20 Minuten)

Überblick über die Bücher des Alten und Neuen Testaments, ihrer Geschichte, der in ihnen erscheinenden literarischen Formen und ihrer wichtigsten theologischen Aussagen. Kenntnis der Methoden der historisch-kristischen Exegese, aktuelle hermeneutische Fragen, Kenntnis des Psalters.

(2.4.11.) Kirchenkunde (20 Minuten)

Grundfragen des christlichen Glaubens und Handelns. Erläuterung wichtiger dogmatischer Grundbegriffe,

Beziehungen der biblischen Verkündigung zum kirchenmusikalischen Dienst, Überblick über die Geschichte der christlichen Kirchen, Selbstverständnis der eigenen Kirche in der Gegenwart.

§ 14 Nachweise und Erbringungsformen

Die erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen.

Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben.

Teilnahmescheine bestätigen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 15 Studienberatung

Fachspezifische Studienberatung kann sowohl durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) als auch durch jene des Instituts für Musikpädagogik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erfolgen. Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten wird darüber hinaus durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg angeboten.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Chordienst

Zum Studienumfang gehört die Mitwirkung im Chor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik über die Dauer von acht Semestern. Seine Aufgaben umfassen die musikalische Ausgestaltung terminlich festgelegter Vespers und Hauptgottesdienste in der Marktkirche sowie die Durchführung von Chorkonzerten und chorsinfonischen Aufführungen in Halle und ausserhalb. Durchschnittlich finden jedes Jahr ein bis zwei Konzertreisen des Hochschulchores statt, die zumeist in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

§ 17 Semestereinteilung

Das Semester umfasst im Durchschnitt einen Zeitraum von 15 Unterrichtswochen. In der unterrichtsfreien Zeit liegen Praktika, Singwochen, Konzertreisen und Chorwochen sowie Prüfungen.

§ 18 Nachteilsausgleich

Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und Gleichgestellte sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Hierüber entscheiden auf Antrag das Landesprüfungsamt für Lehrämter sowie das Rektorat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 16.12.2002, des Senats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 13.02.2003, des Senats der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) vom 24.02.2003 sowie der Bestätigungen durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.05.2003 und das Konsistorium der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen vom 16.09.2003.

Halle (Saale), 1. August 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 31.03.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Bioingenieurwesen mit den Vertiefungen "Bioprozesstechnik" und "Biomaterialien" am Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Voraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine gemäß § 34 Abs. 2 und 5 HSG LSA anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Der reguläre Studienbeginn liegt im Wintersemester.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang Bioingenieurwesen gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und die häufig wechselnden Aufgaben des späteren Berufslebens zu bewältigen.
- (2) Berufspraktische Bestandteile des Studiums sind eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des theoretischen Lehrangebotes. Sie fördern das Verstehen der Studieninhalte und geben den Studierenden die Möglichkeit, den Aufbau und die Organisation eines Unternehmens, das soziale Umfeld und die konkreten Aufgabenstellungen zukünftiger Tätigkeiten kennenzulernen.

- (3) Das Studium im Studiengang Bioingenieurwesen führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.).

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Der Modellstudienplan, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.

- (2) Dem Studienaufbau liegt ein grobmodulares Konzept (4 Module mit Submodulen) zugrunde:

Modul 1: (1. - 3. Semester)

Naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modul 2: (4. + 5. Semester)

Vertiefung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen

Modul 3: (6. - 8. Semester)

Studiengangsspezifische Vertiefung

Modul 4: (9. Semester)

Diplomarbeit

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester (1. - 4. Semester)
- das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester sowie einem Semester für die Diplomarbeit (5. - 9. Semester)

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 169 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 98, auf das Hauptstudium 71 Semesterwochenstunden.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Im Modul 1 werden neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen bereits fachspezifische

Grundlagen vermittelt, im Modul 2 erfolgt eine studiengangsspezifische Vertiefung der Grundlagen. Die Module 3 und 4 vermitteln die für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse. Neben der Absolvierung von Pflichtfächern haben die Studierenden die Möglichkeit, Wahlpflichtfächer zu belegen, die ihren spezifischen Interessen und den Erfordernissen einer späteren beruflichen Tätigkeit entsprechen. In diesem Studienabschnitt sollen sich die Studierenden verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Diesem Anliegen entsprechen insbesondere

- zwei Studienarbeiten mit einem Bearbeitungsumfang von jeweils ca. 300 Stunden und
- die Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

(2) Eine hinreichende Breite der Ausbildung ist dadurch zu gewährleisten, dass beide Studienarbeiten und die Diplomarbeit durch mindestens zwei verschiedene Themenstellerinnen und Themensteller betreut werden sollen.

(3) Lehrfächer und Stundenaufteilung:

Grundstudium

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Mathematik	18	12/6/0	P
Informatik	6	3/3/0	L
Physik	8	5/1/2	P
Chemie	8	8/0/0	P
Technische Mechanik	8	4/4/0	P
Werkstoffkunde	6	3/3/0	L
Konstruktionslehre	4	2/2/0	L
Elektrotechnik	6	3/2/1	P
Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	2/1/0	L
Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	variabel	L
Studiengangsspezifische Vertiefung	21	variabel	
Summe Grundstudium:	98		

Fachspezifische Wahlpflichtfächer
(es sind 10 SWS zu wählen)

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Zellbiologie	2	2/0/0	L
Mikrobiologie	2	2/0/0	L
Biochemie	6	4/2/0	L
Praktikum Chemie	2	0/0/2	L
Umweltschutz für Ingenieure	6	4/2/0	L
Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	2/0/0	L
Übungen Physik	2	0/2/0	L

Studiengangsspezifische Vertiefung

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
----------	-----------------	-----------------	-----------

Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	3/1/0	P
Maschinen- und Apparateteile	4	2/2/0	P
Technische Thermodynamik II	3	2/1/0	P
Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	2/2/0	P
Technische Mikrobiologie	4	2/2/0	P
Praktikum Instrumentelle Analytik	2	0/0/2	L

Hauptstudium

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Praktikum Stoffdaten	1	0/0/1	L
Grundkurs Umweltschutz-, Sicherheits- und Energietechnik	2	2/0/0	L
Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	2/2/0	P
Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	2/2/0	P
Grundlagen der Reaktionstechnik	4	2/2/0	P
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	2/0/0	L
Technische Biochemie	2	2/0/0	L
Genetik	2	2/0/0	L
Praktikum Biochemische und Mikrobiologische Arbeitsmethoden	2	0/0/2	L
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2/0/0	L
Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften	6	variabel	L
Verfahrenstechnisches Hauptfach	16	variabel	P
Vertiefungsfächer (Submodule)	18	variabel	P
Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Summe Hauptstudium:	71		

Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Technische Enzymologie	2	2/0/0	L
Molekularbiologie	2	2/0/0	L
Molekulare Biotechnologie	2	2/0/0	L

Verfahrenstechnisches Hauptfach (es sind insgesamt 16 SWS zu wählen, wobei sich die Fachnote aus vier gleichgewichteten Teilprüfungen ergibt)

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
----------	-----------------	-----------------	-----------

Mechanische renstechnik II	Verfah-	4	2/2/0
Thermische renstechnik II	Verfah-	4	2/2/0
Reale Reaktoren		4	2/2/0
Anlagentechnik		4	2/2/0
Energietechnik		4	2/2/0
Messtechnik		3	2/1/0
Automatisierungstechnik		4	2/2/0
Praktikum Automatisie- rungstechnik		2	0/0/2
Umweltschutz für Inge- nieure		6	4/2/0
Grundlagen der Sicher- heitstechnik		2	2/0/0

Vertiefungsfächer (Submodule) beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten, von denen jeweils 18 SWS zu wählen sind, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden (wobei sich die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

A: Bioprozesstechnik

B: Biomaterialien

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A und B wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es ist ein Vertiefungsfach (Submodul) zu wählen.

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

Weitere Angebote des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie anderer Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage 1)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

(4) Es wird von jeder Studentin bzw. von jedem Studenten erwartet, dass sie bzw. er sich eigenverantwortlich fachsprachliche Kenntnisse zumindest in Englisch aneignet.

(5) Für die Fachabschlüsse sowie für die Bearbeitung und Bewertung der Studienarbeiten und der Diplomarbeit gilt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches.

(6) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

(1) Für das Studium im Studiengang Bioingenieurwesen sind insgesamt 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit erforderlich, die studienbegleitend in Form

eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums als Grund- und Fachpraktikum zu absolvieren sind. Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit der sie bzw. ihn beschäftigenden Einrichtung Absprachen zur Durchführung des Praktikums.

(2) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten (Vorpraktikum).

(3) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist in der Regel nach der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums können mit insgesamt bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

(5) Die Studierenden sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit das Fachpraktikum in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolvieren.

Das gesamte Fachpraktikum ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung abgeleiteter Industriepraktika erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften.

Weitere Informationen zu Inhalt und Organisation des Industriepraktikums sind der "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Bioingenieurwesen" in der Anlage 2 zu entnehmen.

(7) Wird das Fachpraktikum bzw. Teile davon mit einer Studienarbeit gekoppelt, ersetzt die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer anerkannte Studienarbeit den Praktikumsbericht. Die Zeiten für die beiden Tätigkeiten müssen jedoch eindeutig getrennt ausgewiesen werden. Das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches erhält darüber von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Studienberatung

(1) Studierende bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten alle Möglichkeiten der Studienberatung, insbesondere die Studienfachberatung im Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften, nutzen.

(2) Mit der studienbegleitenden Fachberatung sollen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethodik und der Wahl der Fächer, der Studienarbeiten und zur Wahl der Diplomthemenstellung unterstützt werden.

(3) Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung im Studium sowie an der Universität zu erleichtern, aber auch für höhere Matrikeln, werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters Informationsveranstaltungen durchgeführt, deren Besuch empfohlen wird.

§ 8

Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Winterse-

mester 2003/2004 im Studiengang Bioingenieurwesen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen vom 22.01.1998 (ABl. 1998, Nr. 1, S. 49).

(3) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen vom 31.03.2003.

(4) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 22.01.1998 vorbehaltlich § 8 Abs. 2 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 18.08.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 Modellstudienplan für den Studiengang Bioingenieurwesen

Lehrgebiete der Diplom-Vorprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Mathematik	18	5 P	5 P	4 P	4 P
2.	Informatik	6	6 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-
4.	Chemie	8	3 P	3 P	2 P	-
5.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-
6.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-
7.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-
8.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-
9.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-
10.	Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	3	3	4 L	-
11.	Studiengangsspezifische Vertiefung	21	-	-	-	21
	Summe:	98	25	25	23	25

Fachspezifische Wahlpflichtfächer (wahlweise 10 SWS)

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Zellbiologie	2	2 L	-	-	-
2.	Mikrobiologie	2	-	2 L	-	-
3.	Biochemie	6	-	-	6 L	-
4.	Praktikum Chemie	2	-	-	2 L	-
5.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 L	-	-
6.	Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	-	-	2 L	-
7.	Übungen Physik	2	-	1	1 L	-

Studiengangsspezifische Vertiefung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	-	-	-	4 P
2.	Maschinen- und Apparateelemente	4	-	-	-	4 P
3.	Technische Thermodynamik II	3	-	-	-	3 P
4.	Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	-	-	-	4 P
5.	Technische Mikrobiologie	4	-	-	-	4 P

6.	Praktikum Instrumentelle Analytik	2	-	-	-	2 L
----	-----------------------------------	---	---	---	---	-----

Lehrgebiete zur Diplomprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			5.	6.	7.	8.
			Modul 2	Modul 3		
1.	Praktikum Stoffdaten	1	1 L	-	-	-
2.	Grundkurs Umweltschutz-, Sicherheits- und Energietechnik	2	2 L	-	-	-
3.	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	4 P	-	-	-
4.	Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	4 P	-	-	-
5.	Grundlagen der Reaktionstechnik	4	4 P	-	-	-
6.	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	2 L	-	-	-
7.	Technische Biochemie	2	2 L	-	-	-
8.	Genetik	2	2 L	-	-	-
9.	Praktikum Biochemische und Mikrobiologische Arbeitsmethoden	2	2 L	-	-	-
10.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	-	-	2 L	-
11.	Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften	6	-	2	2	2 L
12.	Verfahrenstechnisches Hauptfach	16	-	6	6	4 P
13.	Vertiefungsfach	18	-	6	6	6 P
14.	Wahlpflichtfächer	6	-	2	2	2 L
	Summe:	71	23	16	18	14

Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften (zu wählen sind 6 SWS)

1. Technische Enzymologie 2 L
2. Molekularbiologie 2 L
3. Molekulare Biotechnologie 2 L

Verfahrenstechnisches Hauptfach (zu wählen sind 16 SWS - Abschluss: 4 Teilprüfungen)

- Mechanische Verfahrenstechnik II 4
- Thermische Verfahrenstechnik II 4
- Reale Reaktoren 4
- Energietechnik 4
- Messtechnik 3
- Automatisierungstechnik 4
- Praktikum Automatisierungstechnik 2
- Umweltschutz für Ingenieure 6
- Grundlagen der Sicherheitstechnik 2

Vertiefungsfächer beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten, von denen jeweils 18 SWS zu wählen sind, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden (wobei sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

A: Bioprozesstechnik

B: Biomaterialien

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A und B wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es ist ein Vertiefungsfach zu wählen.

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen):

Weitere Angebote des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie anderer Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

Anmerkungen:

Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter. Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.

Weiterhin werden gefordert:

1. Zwei Studienarbeiten im Hauptstudium;
2. Diplomarbeit im 9. Semester;

3. In Lehrgebieten, die Praktika beinhalten, ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Praktika Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem entsprechenden Lehrgebiet;
4. Berufspraktische Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) mit insgesamt 20 Wochen Dauer (wovon das Grundpraktikum von mindestens 8, maximal 12 Wochen Dauer bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden kann).

Anlage 2

Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Bioingenieurwesen - Praktikumsordnung -

1. Zweck der berufspraktischen Ausbildung (Industriepraktikum)

(1) Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben fördert entscheidend das Verständnis berufspraktischer Abläufe. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Sie verfolgt das Ziel, den Studierenden Kenntnisse von industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblicke in die Organisation, die Methoden und die sozialen Probleme industrieller Arbeitsprozesse zu geben.

(2) In der Studienvorbereitung sollen die künftigen Studierenden die wichtigsten charakteristischen Produkte des jeweiligen Betriebes mit ihren wesentlichsten Gebrauchswerteigenschaften sowie die Methoden, Verfahren und Ausrüstungen zu ihrer Herstellung kennenlernen.

(3) Im Verlauf des Studiums soll das Praktikum die erworbenen theoretischen Kenntnisse ergänzen und in ihrem Praxisbezug vertiefen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennenlernen, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen. Dadurch soll die Praktikantin bzw. der Praktikant besser erkennen, ob sie bzw. er für den gewählten technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Dieser Aspekt tritt im Verlaufe des weiteren Studiums deutlicher hervor.

2. Dauer und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung (Industriepraktikum) beträgt insgesamt 20 Wochen, ist in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums zu absolvieren und und gliedert sich in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.

2.1. Grundpraktikum

(1) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten. Die ununterbrochene Tätigkeitsdauer in einem Unternehmen sollte mindestens 3 Wochen betragen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. die Studierenden niederer Semester erhalten durch die Tätigkeit in der industriellen Praxis einen Einblick in wichtige Gebiete der späteren Berufswelt.

(3) Entsprechend den Gegebenheiten des beschäftigenden Unternehmens soll das Grundpraktikum Tätigkeitsmerkmale beinhalten, die dieser Zielstellung entsprechen. Mögliche Arbeitsgebiete sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- a. Tätigkeit im chemischen/biochemischen, mikrobiologischen bzw. physikalischen Labor
Kennenlernen der Arbeitsprinzipien im Analytiklabor sowie einiger wichtiger Analysenverfahren und -geräte, Kennenlernen der Arbeitsprinzipien beim Umgang mit Mikroorganismen, bei sterilen und aseptischen, kontinuierlichen und diskontinuierlichen Fermentationen, Mitarbeit bei enzymologischen Untersuchungen, Kennenlernen biochemischer Arbeitsmethoden zur Analyse, Trennung und Aufarbeitung von Bioprodukten, Kennenlernen des technologischen Aufbaus, der prozesstechnischen Zusammenhänge und des Betriebes von kompletten Apparaten und Anlagen in Laboratorien; Mitarbeit beim Aufbau oder Betreiben von Laboranlagen;
- b. Prüfung bzw. Reparatur von Geräten der Messtechnik
Kennenlernen der Funktions- und Wirkungsweise von Messgeräten, Mitarbeit bei der Wartung, Reparatur, Montage und Eichung elektrischer und nichtelektrischer Messgeräte;
- c. Produktionstechnologien der Stoffwirtschaft
Stoff- bzw. Materialströme und Energiefluss in Industriezweigen, die eine Stoffwandlung beinhalten, z. B. in der chemischen/biochemischen Industrie, Lebensmittelindustrie, Pharmazeutischen Industrie usw., Grundoperationen der Verfahrenstechnik und zugehörige Ausrüstungen, Beeinflussung der Umwelt durch Technologien der stoffwandelnden Industrie.

2.2. Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen. Es kann in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern in der Regel nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden und ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Tätigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten soll im Fachpraktikum die Bearbeitung und Lösung konkreter ingenieurmäßiger Aufgaben umfassen.

(3) Im Fachpraktikum erhalten die Studentinnen und Studenten einen Überblick über die industriellen Tätigkeitsbereiche des späteren Berufslebens. Sie erwerben Fertigkeiten auf studiengangsbezogenen Teilgebieten, werden an betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Probleme herangeführt und erhalten die Möglichkeit, das gewünschte spätere Einsatzgebiet sachkundiger zu beurteilen. Darüber hinaus wird der

Einblick in das Unternehmensmanagement und die sozialen Probleme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertieft.

(4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann das Fachpraktikum weitgehend individuell gestalten, wobei die nachfolgend genannten typischen Arbeitsgebiete besonders empfohlen werden:

- a. Realisierung biotechnologischer Produktionsverfahren, Betrieb, Wartung und Instandhaltung entsprechender Anlagen einschließlich der Aufarbeitung von Bioprodukten,
- b. Realisierung biologischer Verfahren in der Umwelttechnik zur Reinigung von Abwässern und Abluft,
- c. Analytik von Bioproduktion in Labor und Technikum,
- d. Tätigkeit in biochemischen, mikrobiologischen und chemischen Laboratorien bzw. Technika,
- e. Betriebsmanagement (Organisation, Leitung, Abrechnung von Produktionsabschnitten).

(5) Mit dem Praktikantenamt können auch davon abweichende Tätigkeitsmerkmale vereinbart werden.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle, Ausbildungsbetrieb, Praktikantenvertrag

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit dem beschäftigenden Betrieb Absprachen zur Durchführung des Praktikums. Grundlage der Absprachen bildet die Praktikumsordnung.

(2) Für das Praktikum kommt jeder Betrieb infrage, der die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten ermöglicht.

Nicht anerkannt werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen (z. B. Reparaturbetriebe); Arbeiten im eigenen bzw. elterlichen Betrieb werden in der Regel ebenfalls nicht anerkannt. Im Zweifelsfalle sollte vor Aufnahme der Tätigkeit das Praktikantenamt konsultiert werden.

(3) Praktikantenstellen werden durch das Praktikantenamt des Fachbereiches nicht vermittelt.

(4) Hinweise über geeignete Ausbildungsbetriebe geben

- die Berufsberatungen der Arbeitsämter,
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Praktikantenamt des Fachbereiches,
- die Fachschaft.

(5) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet.

Im Ausbildungsvertrag (Praktikantenvertrag) sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

(6) Insbesondere bei der Vorbereitung des Industriepraktikums empfiehlt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches.

Eine Kopie des abgeschlossenen Praktikantenvertrages sollte dem Praktikantenamt übergeben werden, damit

der Fachbereich aussagefähig ist und gegebenenfalls den Erlass der Studentenwerksgebühren (Semesterbeitrag) unterstützen kann.

4. Verhalten der Praktikantin bzw. des Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihrer Tätigkeit im Betrieb keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung nur gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten, und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Produktionstechnik und dem Verhältnis zwischen körperlicher und geistiger Arbeit sowie Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die so wichtige menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungs- und Produktionsablauf erwerben.

Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennenlernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Es liegt auch im Interesse der Industrie, die Studentinnen und Studenten während ihrer Ausbildungszeit zu fördern und ihnen eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Die Betreuung sollte in der Regel von einer Ausbilderin bzw. einem Ausbilder (möglichst Meisterin bzw. Meister oder Ingenieurin bzw. Ingenieur) übernommen werden, die bzw. der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

(2) Hochschulpraktikantinnen und Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an Kursen bzw. Unterricht nach der Arbeitszeit ist zulässig und zu empfehlen.

6. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sowohl während des Grund- als auch des Fachpraktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht zu führen und nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen (siehe Punkt 7.).

(2) Der Arbeitsbericht beinhaltet

- im Grundstudium einen zusammenfassenden Bericht über den Ausbildungsabschnitt im Umfang von ca. 4 DIN A4-Seiten (Arbeitsabläufe, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen, erkannte Wirk- und Arbeitsprinzipien, Technologien usw.)
- im Fachpraktikum eine zusammenfassende wissenschaftliche Darstellung über das Industriepraktikum im Umfang von etwa 6 DIN A4-Seiten. Aus diesem Bericht soll ersichtlich sein, in welchem Umfang welche Tätigkeitsmerkmale wahrgenommen wurden.

(3) Die Arbeitsberichte sind maschinenschriftlich anzufertigen. Betriebliche Geheimnisse sind zu wahren.

ren. Alle Berichte oder Teilberichte sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer abzuzeichnen.

7. Praktikantenbescheinigung, Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt eine Bescheinigung des Betriebes bzw. Institutes vor, die die Dauer der praktischen Tätigkeit ausweist.

(2) Der Praktikantenbescheinigung ist der Arbeitsbericht gemäß Punkt 6. als Anhang beizufügen.

(3) Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Sie bzw. er entscheidet (u. U. nach Rücksprache mit der fachlich zuständigen Professorin bzw. dem fachlich zuständigen Professor), inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht, d. h. ob und in welchem Umfang sie als Praktikum akzeptiert wird (siehe auch Punkt 3).

(4) Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 2 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen.

(5) Es können zusätzliche Ausbildungswochen vorgeschrieben werden, wenn Praktikantenbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung des Praktikums nicht erkennen lassen. Ausfallzeiten durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit sind nachzuholen. Feiertage gelten nicht als Fehltage.

(6) Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt werden.

8. Anerkennung der Wehrdienstzeit

Eine Anerkennung auf das Grundpraktikum kann nur erfolgen, wenn vergleichbare Tätigkeiten durchgeführt wurden. Nachweis und Berichterstattung regeln Punkt 6 und 7. Entsprechendes gilt für den Ersatzdienst.

9. Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit

Eine einschlägige Berufslehre oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Industriepraktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

10. Auslandspraktikum

(1) Grundsätzlich können Studierende ihr Industriepraktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Regelstudienzeit wird davon nicht berührt.

(2) Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Der Arbeitsbericht ist in deutscher Sprache abzufassen; im Ausnahmefall ist auch ein englischsprachiger Bericht zulässig.

(3) Praktikantenplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst.

11. Ausländische Studierende

Für ausländische Studierende gilt diese Praktikantenordnung ohne Einschränkung. Bezüglich der Bescheinigung und des Berichtes gilt Punkt 10.

12. Studienwechsel

Studentinnen und Studenten artverwandter Studiengänge, die erst nach der Diplom-Vorprüfung das Studium am Fachbereich Ingenieurwissenschaften aufnehmen, müssen das Grundpraktikum ebenfalls nachweisen.

Abweichende Festlegungen trifft das Praktikantenamt in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

13. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Rechtsverhältnis

(1) Praktika, die von bereits eingeschriebenen Studentinnen oder Studenten durchgeführt werden, bleiben über das Beschäftigungsverhältnis beitragsfrei, sofern eine Dauer von jährlich zwei Monaten nicht überschritten wird.

(2) Bei Studentinnen oder Studenten, die sich noch nicht eingeschrieben haben und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, muss unterschieden werden, ob während des Praktikums Arbeitsentgelt gezahlt wird oder nicht.

(3) Wird Arbeitsentgelt bezogen, besteht über das Beschäftigungsverhältnis Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

(4) Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht ebenfalls Arbeitslosenversicherungspflicht, deren Beiträge jedoch vom Arbeitgeber übernommen werden.

Krankenversicherungspflicht über das Beschäftigungsverhältnis liegt dann vor, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. über die Eltern, besteht.

Genaue Auskunft sollte bei der zuständigen Krankenkasse eingeholt werden.

(5) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte beachten, dass die oben genannten Versicherungen keine Haftpflichtversicherung beinhalten. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin bzw. der Praktikant während ihrer bzw. seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

(6) Vor Aufnahme des Praktikums sollte zur Prüfung der Gültigkeit oben genannter Aussagen Rücksprache mit dem zuständigen Versicherungsträger aufgenommen werden.

(7) Immatrikulierte Studentinnen und Studenten unterliegen während des durch die Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums nicht der Rentenversicherungspflicht, unabhängig davon, ob eine Vergütung gezahlt wird oder nicht.

(8) Eine Unfallversicherung während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Unternehmen.

14. Vergütung

Eine eventuelle Vergütung liegt im Ermessen des Ausbildungsbetriebes.

15. Urlaub, Krankheit

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit kann die Praktikantin bzw. der Praktikant keinen Urlaub während des Praktikums erhalten.

Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden; gegebenenfalls sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen (siehe auch Punkt 7).

Bei Erkrankungen steht der Krankheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

16. Sonderregelungen

(1) Für körperlich behinderte Studierende werden auf Antrag gesonderte Regelungen getroffen.

(2) In besonderen Fällen können Studierende während ihres Studiums von der Universität für ein Semester beurlaubt werden, wenn ihnen das Praktikantenamt bescheinigt, dass die Beurlaubung zur Ableistung des Praktikums erforderlich ist.

17. Auskünfte über das Industriepraktikum

Praktikantenamt und Studienberatung des Fachbereiches erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungspläne und Fragen der praktischen Ausbildung.

Studienordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 31.03.2003

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen mit den Vertiefungen "Chemieingenieurwesen" und "Umweltingenieurwesen" am Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine gemäß § 34 Abs. 2 und 5 HSG LSA anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Der reguläre Studienbeginn liegt im Wintersemester.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und sie anzuleiten,

nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und die häufig wechselnden Aufgaben des späteren Berufslebens zu bewältigen.

(2) Berufspraktische Bestandteile des Studiums sind eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des theoretischen Lehrangebotes. Sie fördern das Verstehen der Studieninhalte und geben den Studierenden die Möglichkeit, den Aufbau und die Organisation eines Unternehmens, das soziale Umfeld und die konkreten Aufgabenstellungen zukünftiger Tätigkeiten kennenzulernen.

(3) Das Studium im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.).

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Der Modellstudienplan, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Dem Studienaufbau liegt ein grobmodulares Konzept (4 Module mit Submodulen) zugrunde:

Modul 1: (1. - 3. Semester)
Naturwissenschaftliche und
ingenieurwissenschaftliche
Grundlagen

Modul 2: (4. + 5. Semester)
Vertiefung ingenieurwissen-
schaftlicher Grundlagen

Modul 3: (6. - 8. Semester)
Studiengangsspezifische Vertie-

fung
Modul 4: (9. Semester)
Diplomarbeit

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester (1. - 4. Semester)
- das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester sowie einem Semester für die Diplomarbeit (5. - 9. Semester)

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 170 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 99, auf das Hauptstudium 71 Semesterwochenstunden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Im Modul 1 werden neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen bereits fachspezifische Grundlagen vermittelt, im Modul 2 erfolgt eine studiengangsspezifische Vertiefung der Grundlagen. Die Module 3 und 4 vermitteln die für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse. Neben der Absolvierung von Pflichtfächern haben die Studierenden die Möglichkeit, Wahlpflichtfächer zu belegen, die ihren spezifischen Interessen und den Erfordernissen einer späteren beruflichen Tätigkeit entsprechen. In diesem Studienabschnitt sollen sich die Studierenden verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Diesem Anliegen entsprechen insbesondere

- zwei Studienarbeiten mit einem Bearbeitungsumfang von jeweils ca. 300 Stunden und
- die Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

(2) Eine hinreichende Breite der Ausbildung ist dadurch zu gewährleisten, dass beide Studienarbeiten und die Diplomarbeit durch mindestens zwei verschiedene Themenstellerinnen und Themensteller betreut werden sollen.

(3) Lehrfächer und Stundenaufteilung:

Grundstudium:

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Mathematik	18	12/6/0	P
Informatik	6	3/3/0	L
Physik	8	5/1/2	P
Chemie	8	8/0/0	P
Technische Mechanik	8	4/4/0	P
Werkstoffkunde	6	3/3/0	L
Konstruktionslehre	4	2/2/0	L

Elektrotechnik	6	3/2/1	P
Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	2/1/0	L
Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	variabel	L
Studiengangsspezifische Vertiefung	22	variabel	
Summe Grundstudium:	99		

Fachspezifische Wahlpflichtfächer
(es sind 10 SWS zu wählen)

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Zellbiologie	2	2/0/0	L
Mikrobiologie	2	2/0/0	L
Biochemie	6	4/2/0	L
Praktikum Chemie	2	0/0/2	L
Umweltschutz für Ingenieure	6	4/2/0	L
Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	2/0/0	L
Übungen Physik	2	0/2/0	L

Studiengangsspezifische Vertiefung

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	3/1/0	P
Maschinen- und Apparatelemente	4	2/2/0	P
Technische Thermodynamik II	3	2/1/0	P
Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	2/2/0	P
Messtechnik	3	2/1/0	L
Abfallwirtschaft	4	3/1/0	P

Hauptstudium:

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Praktikum Stoffdaten	1	0/0/1	L
Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	2/2/0	P
Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	2/2/0	P
Grundlagen der Reaktionstechnik	4	2/2/0	P
Recycling	2	2/0/0	L
Grundlagen der Sicherheitstechnik	2	2/0/0	L
Grundlagen der Energietechnik	4	2/2/0	P
Ausgewählte Kapitel des Rechts	2	2/0/0	L
Hauptfach Chemieingenieurwesen	8	variabel	P

Hauptfach Umweltingenieurwesen	8	variabel	P
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	2	2/0/0	L
Vertiefungsfach (Submodule)	24	variabel	P
Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Summe Hauptstudium:	71		

Hauptfach Chemieingenieurwesen (es sind 8 SWS zu wählen)
(Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel zweier gleichgewichteter Teilprüfungen)

Mechanische Verfahrenstechnik II	4 P
Thermische Verfahrenstechnik I	4 P
Reale Reaktoren	4 P
Anlagentechnik	4 P

Hauptfach Umweltingenieurwesen (es sind 8 SWS zu wählen)
(Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel zweier gleichgewichteter Teilprüfungen)

Luftreinhaltung	4 P
Anlagensicherheit	4 P
Spezielle Probleme der Energietechnik	4 P

Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach (es sind 2 SWS zu wählen)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
Ökologische Unternehmenspolitik	2

Vertiefungsfächer (Submodule) beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten, wobei jeweils 8 SWS zu wählen sind, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden. (wobei sich die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

- A: Technische Stoffwandlungsprozesse
Biotechnologische Prozesse
Verfahrensoptimierung im Chemieingenieurwesen
- B: Wasser/Luft
Boden/Abfall
Sicherheit/Energie

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A und B wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es sind drei Vertiefungsfächer (Submodule) zu wählen. Durch entsprechende Wahl sind folgende Vertiefungen möglich:

- Vertiefung Chemieingenieurwesen:
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe A
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A oder B
- Vertiefung Umweltingenieurwesen:
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe B
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A oder B

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

- Spezielle Strömungsprozesse,
- Spezielle thermische Trennprozesse,

- Angewandte Technische Thermodynamik,
- Strömungsmesstechnik,
- Spezielle mechanische Prozesse,
- Kommunikationssysteme für technologische Prozesse,
- Dynamik von Reaktoren,
- Angewandte numerische Verfahren,
- Höhere Technische Mechanik,
- Spezielle Kapitel der Strömungsmechanik,
- nicht belegte Einzellehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer,
- Lehrangebote anderer Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften,
- Lehrangebote anderer Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage 1)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

(4) Es wird von jeder Studentin bzw. von jedem Studenten erwartet, dass sie bzw. er sich eigenverantwortlich fachsprachliche Kenntnisse zumindest in englisch aneignet.

(5) Für die Fachabschlüsse sowie für die Bearbeitung und Bewertung der Studienarbeiten und der Diplomarbeit gilt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches.

(6) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

(1) Für das Studium im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen sind insgesamt 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit erforderlich, die studienbegleitend in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums als Grund- und Fachpraktikum zu absolvieren sind. Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit der sie bzw. ihn beschäftigenden Einrichtung Absprachen zur Durchführung des Praktikums.

(2) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten (Vorpraktikum).

(3) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist in der Regel nach der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums können mit insgesamt bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

(5) Die Studierenden sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit das Fachpraktikum in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolvieren.

Das gesamte Fachpraktikum ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung abgeleiteter Industriepraktika erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften.

Weitere Informationen zu Inhalt und Organisation des Industriepraktikums sind der "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen" in der Anlage 2 zu entnehmen.

(7) Wird das Fachpraktikum bzw. Teile davon mit einer Studienarbeit gekoppelt, ersetzt die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer anerkannte Studienarbeit den Praktikumsbericht. Die Zeiten für die beiden Tätigkeiten müssen jedoch eindeutig getrennt ausgewiesen werden. Das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches erhält darüber von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Studienberatung

(1) Studierende bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten alle Möglichkeiten der Studienberatung, insbesondere die Studienfachberatung im Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften, nutzen.

(2) Mit der studienbegleitenden Fachberatung sollen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethodik und der Wahl der Fächer, der Studienarbeiten und zur Wahl der Diplomthemenstellung unterstützt werden.

(3) Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung im Studium sowie an der Universität zu erleichtern, aber auch für höhere Matrikeln, werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters Informationsveranstaltungen durchgeführt, deren Besuch empfohlen wird.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, gelten die Studienordnungen für den Studiengang Verfahrenstechnik vom 15.02.1999 bzw. für den Studiengang Umwelttechnik von 15.02.1999.

(3) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen vom 31.03.2003.

(4) Gleichzeitig treten die Studienordnung Verfahrenstechnik vom 15.02.1999 sowie die Studienordnung Umwelttechnik vom 15.02.1999 vorbehaltlich § 8 Abs. 2 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 07.08.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 Modellstudienplan für den Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen

Lehrgebiete der Diplom-Vorprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Mathematik	18	5 P	5 P	4 P	4 P
2.	Informatik	6	6 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-
4.	Chemie	8	3 P	3 P	2 P	-
5.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-
6.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-
7.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-
8.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-
9.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-
10.	Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	3	3	4 L	-
11.	Studiengangsspezifische Vertiefung	22	-	-	-	22 L
	Summe:	99	25	25	23	26

Fachspezifische Wahlpflichtfächer
(wahlweise 10 SWS)

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Zellbiologie	2	2 L	-	-	-
2.	Mikrobiologie	2	-	2 L	-	-
3.	Biochemie	6	-	-	6 L	-
4.	Praktikum Chemie	2	-	-	2 L	-
5.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 L	-	-
6.	Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	-	-	2 L	-
7.	Übungen Physik	2	-	1	1 L	-

Studiengangsspezifische Vertiefung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	-	-	-	4 P
2.	Maschinen- und Apparateelemente	4	-	-	-	4 P
3.	Technische Thermodynamik II	3	-	-	-	3 P
4.	Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	-	-	-	4 P
5.	Messtechnik	3	-	-	-	3 L
6.	Abfallwirtschaft	4	-	-	-	4 P

Lehrgebiete der Diplomprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			5.	6.	7.	8.
			Modul 2	Modul 3		
1.	Praktikum Stoffdaten	1	1 L	-	-	-
2.	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	4 P	-	-	-
3.	Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	4 P	-	-	-
4.	Grundlagen der Reaktionstechnik	4	4 P	-	-	-
5.	Recycling	2	2 L	-	-	-
6.	Grundlagen der Sicherheitstechnik	2	2 L	-	-	-
7.	Grundlagen der Energietechnik	4	4 P	-	-	-
8.	Ausgewählte Kapitel des Rechts	2	2 L	-	-	-
9.	Hauptfach Chemieingenieurwesen	8	-	4	4 P	-
10.	Hauptfach Umweltingenieurwesen	8	-	4	4 P	-
11.	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	2	-	-	2 L	-
12.	Vertiefungsfächer (Submodule)	24	-	6	6	12 P
13.	Wahlpflichtfächer	6	-	2	2	2 L
	Summe:	71	23	16	18	14

Hauptfach Chemieingenieurwesen (es sind 8 SWS zu wählen)
(Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel zweier gleichgewichteter Teilprüfungen)

Mechanische Verfahrenstechnik II 4 P
Thermische Verfahrenstechnik I 4 P
Reale Reaktoren 4 P
Anlagentechnik 4 P

Hauptfach Umweltingenieurwesen (es sind 8 SWS zu wählen)
(Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel zweier gleichgewichteter Teilprüfungen)

Luftreinhaltung	4 P
Anlagensicherheit	4 P
Spezielle Probleme der Energietechnik	4 P

Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach (es sind 2 SWS zu wählen)

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Ökologische Unternehmenspolitik

Vertiefungsfächer (Submodule) beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten, von denen jeweils 8 SWS zu wählen sind, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden (wobei sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

A: Technische Stoffwandlungsprozesse

Biotechnologische Prozesse

Verfahrensoptimierung im Chemieingenieurwesen

B: Wasser/Luft

Boden/Abfall

Sicherheit/Energie

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A und B wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es sind drei Vertiefungsfächer (Submodule) zu wählen. Durch entsprechende Wahl sind folgende Vertiefungen möglich:

- Vertiefung Chemieingenieurwesen:
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe A
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A oder B
- Vertiefung Umweltingenieurwesen:
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe B
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A oder B

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

- Spezielle Strömungsprozesse,
- Spezielle thermische Trennprozesse,
- Angewandte Technische Thermodynamik,
- Strömungsmesstechnik,
- Spezielle mechanische Prozesse,
- Kommunikationssysteme für technologische Prozesse,
- Dynamik von Reaktoren,
- Angewandte numerische Verfahren,
- Höhere Technische Mechanik,
- Spezielle Kapitel der Strömungsmechanik,
- nicht belegte Einzellehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer,
- Lehrangebote anderer Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften,
- Lehrangebote anderer Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

Anmerkungen:

Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter. Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.

Weiterhin werden gefordert:

1. Zwei Studienarbeiten im Hauptstudium;
2. Diplomarbeit im 9. Semester;
3. In Lehrgebieten, die Praktika beinhalten, ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Praktika Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem entsprechenden Lehrgebiet;
4. Berufspraktische Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) mit insgesamt 20 Wochen Dauer (wovon das Grundpraktikum von mindestens 8, maximal 12 Wochen Dauer bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden kann).

Anlage 2

Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen - Praktikumsordnung -

1. Zweck der berufspraktischen Ausbildung (Industriepraktikum)

(1) Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben fördert entscheidend das Verständnis berufspraktischer Abläufe. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Sie verfolgt das Ziel, den Studierenden Kenntnisse von industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblicke in die Organisation, die Methoden und die sozialen Probleme industrieller Arbeitsprozesse zu geben.

(2) In der Studienvorbereitung sollen die künftigen Studierenden die wichtigsten charakteristischen Produkte des jeweiligen Betriebes mit ihren wesentlichsten Gebrauchswerteigenschaften sowie die Methoden, Verfahren und Ausrüstungen zu ihrer Herstellung kennenlernen.

(3) Im Verlauf des Studiums soll das Praktikum die erworbenen theoretischen Kenntnisse ergänzen und in ihrem Praxisbezug vertiefen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennenlernen, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen. Dadurch soll die Praktikantin bzw. der Praktikant besser erkennen, ob sie bzw. er für den gewählten technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Dieser Aspekt tritt im Verlaufe des weiteren Studiums deutlicher hervor.

2. Dauer und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung beträgt insgesamt 20 Wochen, ist in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums zu absolvieren und gliedert sich in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.

2.1. Grundpraktikum

(1) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten. Die ununterbrochene Tätigkeitsdauer in einem Unternehmen sollte mindestens 3 Wochen betragen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. die Studierenden niederer Semester erhalten durch die Tätigkeit in der industriellen Praxis einen Einblick in wichtige Gebiete der späteren Berufswelt.

(3) Entsprechend den Gegebenheiten des beschäftigenden Unternehmens soll das Grundpraktikum Tätigkeitsmerkmale beinhalten, die dieser Zielstellung entsprechen. Mögliche Arbeitsgebiete sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- a. Bearbeiten von Werkstoffen
manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen;
- b. Tätigkeit im chemischen bzw. physikalischen Labor

Kennenlernen der Arbeitsprinzipien sowie einiger wichtiger chemischer und physikalischer Analyseverfahren und -geräte, Kennenlernen des technologischen Aufbaus, der prozesstechnischen Zusammenhänge und des Betriebes von kompletten Apparaten und Anlagen in Laboratorien; Mitarbeit beim Aufbau oder Betreiben von Laboranlagen;

- c. Arbeiten in der Produktion
Kennenlernen von Grundoperationen der Verfahrenstechnik und zugehörigen Ausrüstungen, Kennenlernen der Produktionstechnologie, der Verflechtung der Stoff- und Energieströme sowie der Arbeitsorganisation in Produktionsbetrieben, Vertrautmachen mit der Überwachung und Steuerung von Produktionsanlagen;
- d. Instandhaltung von Apparaten
Kennenlernen von Planungen und Technologien der Instandhaltung und Wartung von Anlagen bzw. Anlagenteilen und Ausrüstungen, Mitarbeit bei Instandsetzungen;
- e. Produktionstechnologien der Stoffwirtschaft
Stoff- bzw. Materialströme und Energiefluss in Industriezweigen, die eine Stoffwandlung beinhalten, z. B. in der chemischen Industrie, Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, keramische Industrie, Baustoffindustrie usw.; Grundoperation der Verfahrenstechnik und zugehörige Ausrüstungen; Beeinflussung der Umwelt durch Technologien der stoffwandelnden Industrie.

2.2. Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen. Es kann in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern in der Regel nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden und ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Tätigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten soll im Fachpraktikum die Bearbeitung und Lösung konkreter ingenieurmäßiger Aufgaben umfassen.

(3) Im Fachpraktikum erhalten die Studentinnen und Studenten einen Überblick über die industriellen Tätigkeitsbereiche des späteren Berufslebens. Sie erwerben Fertigkeiten auf studiengangsbezogenen Teilgebieten, werden an betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Probleme herangeführt und erhalten die Möglichkeit, das gewünschte spätere Einsatzgebiet sachkundiger zu beurteilen. Darüber hinaus wird der Einblick in das Unternehmensmanagement und die sozialen Probleme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertieft.

(4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann das Fachpraktikum weitgehend individuell gestalten, wobei die nachfolgend genannten typischen Arbeitsgebiete besonders empfohlen werden:

- a. Planung und Projektierung von Apparaten bzw. Anlagen im Chemieingenieurwesen oder der Umwelttechnik,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Montage von Maschinen und Anlagen oder von Apparaturen der Umweltsicherheit,
- c. Wartung und Instandhaltung von Anlagen,

- d. Tätigkeit in chemisch-technologischen sowie umwelttechnischen Laboratorien bzw. Technika,
 - e. Prozessanalyse komplexer Produktionsanlagen,
 - f. Betriebsmanagement (Organisation, Leitung, Abrechnung von Produktionsabschnitten),
 - g. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Arbeitsplatzbewertung, Arbeitsplatzgestaltung z. B. in Laboratorien.
- (5) Mit dem Praktikantenamt können auch davon abweichende Tätigkeitsmerkmale vereinbart werden.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle, Ausbildungsbetrieb, Praktikantenvertrag

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit dem beschäftigenden Betrieb Absprachen zur Durchführung des Praktikums. Grundlage der Absprachen bildet die Praktikumsordnung.

(2) Für das Praktikum kommt jeder Betrieb infrage, der die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten ermöglicht.

Nicht anerkannt werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen (z. B. Reparaturbetriebe); Arbeiten im eigenen bzw. elterlichen Betrieb werden in der Regel ebenfalls nicht anerkannt. Im Zweifelsfalle sollte vor Aufnahme der Tätigkeit das Praktikantenamt konsultiert werden.

(3) Praktikantenstellen werden durch das Praktikantenamt des Fachbereiches nicht vermittelt.

(4) Hinweise über geeignete Ausbildungsbetriebe geben

- die Berufsberatungen der Arbeitsämter,
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Praktikantenamt des Fachbereiches,
- die Fachschaft.

(5) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet.

Im Ausbildungsvertrag (Praktikantenvertrag) sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

(6) Insbesondere bei der Vorbereitung des Industriepraktikums empfiehlt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches.

Eine Kopie des abgeschlossenen Praktikantenvertrages sollte dem Praktikantenamt übergeben werden, damit der Fachbereich aussagefähig ist und gegebenenfalls den Erlass der Studentenwerksgebühren (Semesterbeitrag) unterstützen kann.

4. Verhalten der Praktikantin bzw. des Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihrer Tätigkeit im Betrieb keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung nur gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten, und wenn sie sich durch

Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Produktionstechnik und dem Verhältnis zwischen körperlicher und geistiger Arbeit sowie Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die so wichtige menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungs- und Produktionsablauf erwerben.

Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennenlernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Es liegt auch im Interesse der Industrie, die Studentinnen und Studenten während ihrer Ausbildungszeit zu fördern und ihnen eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Die Betreuung sollte in der Regel von einer Ausbilderin bzw. einem Ausbilder (möglichst Meisterin bzw. Meister oder Ingenieurin bzw. Ingenieur) übernommen werden, die bzw. der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

(2) Hochschulpraktikantinnen und Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an Kursen bzw. Unterricht nach der Arbeitszeit ist zulässig und zu empfehlen.

6. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sowohl während des Grund- als auch des Fachpraktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht zu führen und nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen (siehe Punkt 7.).

(2) Der Arbeitsbericht beinhaltet

- im Grundstudium einen zusammenfassenden Bericht über den Ausbildungsabschnitt im Umfang von ca. 4 DIN A4-Seiten (Arbeitsabläufe, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen, erkannte Wirk- und Arbeitsprinzipien, Technologien usw.)
- im Fachpraktikum eine zusammenfassende wissenschaftliche Darstellung über das Industriepraktikum im Umfang von etwa 6 DIN A4-Seiten. Aus diesem Bericht soll ersichtlich sein, in welchem Umfang welche Tätigkeitsmerkmale wahrgenommen wurden.

(3) Die Arbeitsberichte sind maschinenschriftlich anzufertigen. Betriebliche Geheimnisse sind zu wahren. Alle Berichte oder Teilberichte sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer abzuzeichnen.

7. Praktikantenbescheinigung, Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt eine Bescheinigung des Betriebes bzw. Institutes vor, die die Dauer der praktischen Tätigkeit ausweist.

(2) Der Praktikantenbescheinigung ist der Arbeitsbericht gemäß Punkt 6. als Anhang beizufügen.

(3) Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Sie bzw. er entscheidet (u. U. nach Rücksprache mit der fachlich zuständigen Professorin bzw. dem fachlich zuständigen Professor), inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht, das heißt ob und in welchem Umfang sie als Praktikum akzeptiert wird (siehe auch Punkt 3).

(4) Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 2 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen.

(5) Es können zusätzliche Ausbildungswochen vorgeschrieben werden, wenn Praktikantenbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung des Praktikums nicht erkennen lassen. Ausfallzeiten durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit sind nachzuholen. Feiertage gelten nicht als Fehltage.

(6) Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt werden.

8. Anerkennung der Wehrdienstzeit

Eine Anerkennung auf das Grundpraktikum kann nur erfolgen, wenn vergleichbare Tätigkeiten durchgeführt wurden. Nachweis und Berichterstattung regeln Punkt 6 und 7. Entsprechendes gilt für den Ersatzdienst.

9. Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit

Eine einschlägige Berufslehre oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Industriepraktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

10. Auslandspraktikum

(1) Grundsätzlich können Studierende ihr Industriepraktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Regelstudienzeit wird davon nicht berührt.

(2) Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Der Arbeitsbericht ist in deutscher Sprache abzufassen; im Ausnahmefall ist auch ein englischsprachiger Bericht zulässig.

(3) Praktikantenplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst.

11. Ausländische Studierende

Für ausländische Studierende gilt diese Praktikantenordnung ohne Einschränkung. Bezüglich der Bescheinigung und des Berichtes gilt Punkt 10.

12. Studienwechsel

Studentinnen und Studenten artverwandter Studiengänge, die erst nach der Diplom-Vorprüfung das Studium am Fachbereich Ingenieurwissenschaften aufnehmen, müssen das Grundpraktikum ebenfalls nachweisen.

Abweichende Festlegungen trifft das Praktikantenamt in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

13. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Rechtsverhältnis

(1) Praktika, die von bereits eingeschriebenen Studentinnen oder Studenten durchgeführt werden, bleiben über das Beschäftigungsverhältnis beitragsfrei, sofern eine Dauer von jährlich zwei Monaten nicht überschritten wird.

(2) Bei Studentinnen oder Studenten, die sich noch nicht eingeschrieben haben und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, muss unterschieden werden, ob während des Praktikums Arbeitsentgelt gezahlt wird oder nicht.

(3) Wird Arbeitsentgelt bezogen, besteht über das Beschäftigungsverhältnis Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

(4) Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht ebenfalls Arbeitslosenversicherungspflicht, deren Beiträge jedoch vom Arbeitgeber übernommen werden.

Krankenversicherungspflicht über das Beschäftigungsverhältnis liegt dann vor, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. über die Eltern, besteht.

Genauere Auskunft sollte bei der zuständigen Krankenkasse eingeholt werden.

(5) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte beachten, dass die oben genannten Versicherungen keine Haftpflichtversicherung beinhalten. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin bzw. der Praktikant während ihrer bzw. seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

(6) Vor Aufnahme des Praktikums sollte zur Prüfung der Gültigkeit oben genannter Aussagen Rücksprache mit dem zuständigen Versicherungsträger aufgenommen werden.

(7) Immatrikulierte Studentinnen und Studenten unterliegen während des durch die Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums nicht der Rentenversicherungspflicht, unabhängig davon, ob eine Vergütung gezahlt wird oder nicht.

(8) Eine Unfallversicherung während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Unternehmen.

14. Vergütung

Eine eventuelle Vergütung liegt im Ermessen des Ausbildungsbetriebes.

15. Urlaub, Krankheit

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit kann die Praktikantin bzw. der Praktikant keinen Urlaub während des Praktikums erhalten.

Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden; gegebenenfalls sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen (siehe auch Punkt 7).

Bei Erkrankungen steht der Krankheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten die Krankheit eines von ihr bzw.

ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

16. Sonderregelungen

- (1) Für körperlich behinderte Studierende werden auf Antrag gesonderte Regelungen getroffen.
- (2) In besonderen Fällen können Studierende während ihres Studiums von der Universität für ein Semester beurlaubt werden, wenn ihnen das Prakti-

kantenamt bescheinigt, dass die Beurlaubung zur Ableistung des Praktikums erforderlich ist.

17. Auskünfte über das Industriepraktikum

Praktikantenamt und Studienberatung des Fachbereiches erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungspläne und Fragen der praktischen Ausbildung.

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 31.03.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 31.03.2003 (ABl. 2003, Nr. 5, S. 35) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit den Vertiefungen "Werkstofftechnik", "Kunststofftechnik" und "Medizinische Materialien" am Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Voraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine gemäß § 34 Abs. 2 und 5 HSG LSA anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Der reguläre Studienbeginn liegt im Wintersemester.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang Werkstoffwissenschaft gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und die häufig wechselnden Aufgaben des späteren Berufslebens zu bewältigen.

- (2) Berufspraktische Bestandteile des Studiums sind eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des theoretischen Lehrangebotes. Sie fördern das Verstehen der Studieninhalte und geben den Studierenden die Möglichkeit, den Aufbau und die Organisation eines Unternehmens, das soziale Umfeld und die konkreten Aufgabenstellungen zukünftiger Tätigkeiten kennenzulernen.

- (3) Das Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.).

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Der Modellstudienplan, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.

- (2) Dem Studienaufbau liegt ein grobmodulares Konzept (4 Module mit Submodulen) zugrunde:

Modul 1:	(1. - 3. Semester)
Naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	
Modul 2:	(4. + 5. Semester)
Vertiefung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	
Modul 3:	(6. - 8. Semester)
Studiengangsspezifische Vertiefung	
Modul 4:	(9. Semester)
Diplomarbeit	

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester (1. - 4. Semester)

- das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester sowie einem Semester für die Diplomarbeit (5. - 9. Semester)

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 170 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 98, auf das Hauptstudium 72 Semesterwochenstunden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Im Modul 1 werden neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen bereits fachspezifische Grundlagen vermittelt, im Modul 2 erfolgt eine studiengangsspezifische Vertiefung der Grundlagen. Die Module 3 und 4 vermitteln die für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse. Neben der Absolvierung von Pflichtfächern haben die Studierenden die Möglichkeit, Wahlpflichtfächer zu belegen, die ihren spezifischen Interessen und den Erfordernissen einer späteren beruflichen Tätigkeit entsprechen. In diesem Studienabschnitt sollen sich die Studierenden verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Diesem Anliegen entsprechen insbesondere

- zwei Studienarbeiten mit einem Bearbeitungsumfang von jeweils ca. 300 Stunden und
- die Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

(2) Eine hinreichende Breite der Ausbildung ist dadurch zu gewährleisten, dass beide Studienarbeiten und die Diplomarbeit durch mindestens zwei verschiedene Themenstellerinnen und Themensteller betreut werden sollen.

(3) Lehrsächer und Stundenaufteilung

Grundstudium

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Mathematik	18	12/6/0	P
Informatik	6	3/3/0	L
Physik	8	5/1/2	P
Chemie	8	8/0/0	P
Technische Mechanik	8	4/4/0	P
Werkstoffkunde	6	3/3/0	L
Konstruktionslehre	4	2/2/0	L
Elektrotechnik	6	3/2/1	P
Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	2/1/0	L
Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	variabel	L
Studiengangsspezifische Vertiefung	21	variabel	
Summe Grundstudium:	98		
Fachspezifische Wahlpflichtfächer (es sind 10 SWS zu wählen)			

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Zellbiologie	2	2/0/0	L
Mikrobiologie	2	2/0/0	L
Biochemie	6	4/2/0	L
Praktikum Chemie	2	0/0/2	L
Umweltschutz für Ingenieure	6	4/2/0	L
Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	2/0/0	L
Übungen Physik	2	0/2/0	L
Praktikum Werkstoffkunde	2	0/0/2	L

Studiengangsspezifische Vertiefung

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	3/1/0	P
Werkstoffprüfung	4	4/0/0	P
Struktur und Gefüge / Mikroskopie	5	3/0/2	P
Oberflächencharakterisierung	2	2/0/0	L
Metallische Werkstoffe	3	2/1/0	P
Messtechnik	3	2/1/0	L

Hauptstudium

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Grundlagen der Strömungsmechanik und Rheologie	3	2/1/0	L
Werkstoffmechanik	4	3/1/0	P
Praktikum Werkstoffcharakterisierung	8	0/0/8	L
Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	2/1/0	P
Polymere Werkstoffe	3	2/1/0	P
Einführung in die Fertigungstechnik	3	2/1/0	L
Verbundwerkstoffe	1	1/0/0	L
Mechanik der Verbunde	3	2/1/0	P
Korrosion/Korrosionsschutz	3	2/0/1	P
Grundlagen der Qualitätssicherung	2	2/0/0	L
Werkstoff-Praktikum	3	0/0/3	L
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2/0/0	L
Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften	4	variabel	L
Vertiefungsfächer (Submodule)	24	variabel	P
Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Summe Hauptstudium	72		

Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften (es sind 4 SWS zu wählen)

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Elektrochemie	2	2/0/0	L
Festkörperthermodynamik	2	2/0/0	L
Chemie der Kunststoffe	2	2/0/0	L
Physik der Kunststoffe	2	2/0/0	L
Biochemie	2	2/0/0	L
Biophysik	2	2/0/0	L
Zellbiologie und mikroskopische Anatomie	4	2/0/2	L

Vertiefungsfächer (Submodule) beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten im Umfang von jeweils 8 SWS, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden (wobei sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

- A: Technologie der Anorganisch-nichtmetallischen Werkstoffe
Werkstoffdiagnostik
Oberflächentechnik
Mikrostrukturelles Werkstoffdesign
- B: Kunststoffkunde
Kunststoffdiagnostik
Kunststoffverarbeitung
- C: Werkstoffe in der Medizin
Biomedizinische Anwendungen
Medizintechnik

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A, B und C wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es sind drei Vertiefungsfächer (Submodule) zu wählen. Durch entsprechende Wahl sind folgende Vertiefungen möglich:

- Vertiefung Werkstofftechnik
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe A
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B oder C
- Vertiefung Kunststofftechnik
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe B
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B oder C
- Vertiefung Medizinische Materialien
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe C
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B, oder C

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

- Höhere Technische Mechanik,
- Struktur und Mikromechanik der Polymere,
- Spezielle Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe,
- Elektronenmikroskopie,
- Spezielle Methoden der Werkstoffdiagnostik,
- Heterogene Polymere,
- Kunststoffrecycling,
- CAD in der Kunststofftechnik,

- Schadensfallanalyse,
- Spezielle Kapitel der Strömungsmechanik,
- Biomechanik,
- Biomedizinische Informationssysteme,
- Praktikum Biophysik,
- Nicht belegte Einzelveranstaltungen der Vertiefungsfächer.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage 1)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

(4) Es wird von jeder Studentin bzw. von jedem Studenten erwartet, dass sie bzw. er sich eigenverantwortlich fachsprachliche Kenntnisse zumindest in Englisch aneignet.

(5) Für die Fachabschlüsse sowie für die Bearbeitung und Bewertung der Studienarbeiten und der Diplomarbeit gilt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches.

(6) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

(1) Für das Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft sind insgesamt 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit erforderlich, die studienbegleitend in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums als Grund- und Fachpraktikum zu absolvieren sind. Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit der sie bzw. ihn beschäftigenden Einrichtung Absprachen zur Durchführung des Praktikums.

(2) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten (Vorpraktikum).

(3) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist in der Regel nach der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums können mit insgesamt bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

(5) Die Studierenden sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit das Fachpraktikum in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolvieren. Das gesamte Fachpraktikum ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung abgeleiteter Industriepraktika erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften.

Weitere Informationen zu Inhalt und Organisation des Industriepraktikums sind der "Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Werkstoffwissenschaft" in der Anlage 2 zu entnehmen.

(7) Wird das Fachpraktikum bzw. Teile davon mit einer Studienarbeit gekoppelt, ersetzt die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer anerkannte Studienarbeit den Praktikumsbericht. Die Zeiten für die beiden Tätigkeiten müssen jedoch eindeutig getrennt ausgewiesen werden. Das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches erhält darüber von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Studienberatung

(1) Studierende bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten alle Möglichkeiten der Studienberatung, insbesondere die Studienfachberatung im Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften, nutzen.

(2) Mit der studienbegleitenden Fachberatung sollen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethodik und der Wahl der Fächer, der Studienarbeiten und zur Wahl der Diplomthemenstellung unterstützt werden.

(3) Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung im Studium sowie an der Universität zu erleichtern, aber auch für höhere Matrikeln, werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters Informationsveranstaltungen durchgeführt, deren Besuch empfohlen wird.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das vierte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft vom 15.02.1999 (ABl. 2000, Nr. 2, S. 20) bzw. die Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien vom 16.11.1998 (ABl. 2000, Nr. 2, S. 40).

(3) Für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das höchstens dritte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft vom 31.03.2003.

(4) Gleichzeitig treten die Studienordnungen Werkstoffwissenschaft vom 15.02.1999 bzw. Biomedizinische Materialien vom 16.11.1998 vorbehaltlich § 8 Abs. 2 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 15.08.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 Modellstudienplan für den Studiengang Werkstoffwissenschaft

Lehrgebiete der Diplom-Vorprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Mathematik	18	5 P	5 P	4 P	4 P
2.	Informatik	6	6 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-
4.	Chemie	8	3 P	3 P	2 P	-
5.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-
6.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-
7.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-
8.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-
9.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-
10.	Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	3	3	4 L	-
11.	Studiengangsspezifische Vertiefung	21	-	-	-	21
	Summe:	98	25	25	23	25

Fachspezifische Wahlpflichtfächer
(wahlweise 10 SWS)

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2

1.	Zellbiologie	2	2 L	-	-	-
2.	Mikrobiologie	2	-	2 L	-	-
3.	Biochemie	6	-	-	6 L	-
4.	Praktikum Chemie	2	-	-	2 L	-
5.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 L	-	-
6.	Grundkurs Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik	2	-	-	2 L	-
7.	Übungen Physik	2	-	1	1 L	-
8.	Praktikum Werkstoffkunde	2	-	-	2 L	-

Studiengangsspezifische Vertiefung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	-	-	-	4 P
2.	Werkstoffprüfung	4	-	-	-	4 P
3.	Struktur und Gefüge / Mikroskopie	5	-	-	-	5 P
4.	Oberflächencharakterisierung	2	-	-	-	2 L
5.	Metallische Werkstoffe	3	-	-	-	3 P
6.	Messtechnik	3	-	-	-	3 L

Lehrgebiete zur Diplomprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			5.	6.	7.	8.
			Modul 2	Modul 3		
1.	Grundlagen der Strömungsmechanik und Rheologie	3	3 L	-	-	-
2.	Werkstoffmechanik	4	4 P	-	-	-
3.	Praktikum Werkstoffcharakterisierung	8	8 L	-	-	-
4.	Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	3 P	-	-	-
5.	Polymere Werkstoffe	3	3 P	-	-	-
6.	Einführung in die Fertigungstechnik	3	3 L	-	-	-
7.	Verbundwerkstoffe	1	-	1 L	-	-
8.	Mechanik der Verbunde	3	-	-	2	1 P
9.	Korrosion / Korrosionsschutz	3	-	-	2	1 P
10.	Grundlagen der Qualitätssicherung	2	-	2 L	-	-
11.	Werkstoff-Praktikum	3	-	3 L	-	-
12.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	-	-	2 L	-
13.	Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften	4	-	4 L	-	-
14.	Vertiefungsfächer	24	-	6	10	8 P
15.	Wahlpflichtfächer	6	-	-	2	4 L
	Summe:	72	24	16	18	14

Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften (zu wählen sind 4 SWS)

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Elektrochemie | 2 L |
| 2. | Festkörperthermodynamik | 2 L |
| 3. | Chemie der Kunststoffe | 2 L |
| 4. | Physik der Kunststoffe | 2 L |
| 5. | Biochemie | 2 L |
| 6. | Biophysik | 2 L |
| 7. | Zellbiologie und mikroskopische Anatomie | 4 L |

Vertiefungsfächer beinhalten Vorlesungen, Übungen und Praktika aus den folgenden Gebieten im Umfang von jeweils 8 SWS, die jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden (wobei sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ergibt):

A: Technologie der Anorganisch-nichtmetallischen Werkstoffe

Werkstoffdiagnostik

Oberflächentechnik

Mikrostrukturelles Werkstoffdesign

B: Kunststoffkunde

Kunststoffdiagnostik

Kunststoffverarbeitung

C: Werkstoffe in der Medizin

Biomedizinische Anwendungen

Medizintechnik

Die Veranstaltungen, die in den Fächergruppen A, B und C wählbar sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Es sind drei Vertiefungsfächer zu wählen. Durch entsprechende Wahl sind folgende Vertiefungen möglich:

- Vertiefung Werkstofftechnik
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe A
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B oder C
- Vertiefung Kunststofftechnik
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe B
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B oder C
- Vertiefung Medizinische Materialien
 - zwei Vertiefungsfächer der Gruppe C
 - ein Vertiefungsfach aus Gruppe A, B, oder C

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

- Höhere Technische Mechanik,
- Struktur und Mikromechanik der Polymere,
- Spezielle Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe,
- Elektronenmikroskopie,
- Spezielle Methoden der Werkstoffdiagnostik,
- Heterogene Polymere,
- Kunststoffrecycling,
- CAD in der Kunststofftechnik,
- Schadensfallanalyse,
- Spezielle Kapitel der Strömungsmechanik,
- Biomechanik,
- Biomedizinische Informationssysteme,
- Praktikum Biophysik,
- Nicht belegte Einzelveranstaltungen der Vertiefungsfächer.

Anmerkungen:

Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter. Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.

Weiterhin werden gefordert:

1. Zwei Studienarbeiten im Hauptstudium;
2. Diplomarbeit im 9. Semester;
3. In Lehrgebieten, die Praktika beinhalten, ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Praktika Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem entsprechenden Lehrgebiet;
4. Berufspraktische Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) mit insgesamt 20 Wochen Dauer (wovon das Grundpraktikum von mindestens 8, maximal 12 Wochen Dauer bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden kann).

Anlage 2

Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Werkstoffwissenschaft - Praktikumsordnung -

1. Zweck der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben fördert entscheidend das Verständnis berufspraktischer Abläufe. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Sie verfolgt das Ziel, den Studierenden Kenntnisse von industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblicke in die Organisation, die Methoden und die sozialen Probleme industrieller Arbeitsprozesse zu geben.

(2) In der Studienvorbereitung sollen die künftigen Studierenden die wichtigsten charakteristischen Produkte des jeweiligen Betriebes mit ihren wesentlichsten Gebrauchswerteigenschaften sowie die Methoden, Verfahren und Ausrüstungen zu ihrer Herstellung kennenlernen.

(3) Im Verlauf des Studiums soll das Praktikum die erworbenen theoretischen Kenntnisse ergänzen und in ihrem Praxisbezug vertiefen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennenlernen, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen. Dadurch soll die Praktikantin bzw. der Praktikant besser erkennen, ob sie bzw. er für den gewählten technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Dieser Aspekt tritt im Verlaufe des weiteren Studiums deutlicher hervor.

2. Dauer und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung beträgt insgesamt 20 Wochen, ist in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums zu absolvieren und gliedert sich in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.

2.1. Grundpraktikum

(1) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten. Die ununterbrochene Tätigkeitsdauer in einem Unternehmen sollte mindestens 3 Wochen betragen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. die Studierenden niederer Semester erhalten durch die Tätigkeit in der industriellen Praxis einen Einblick in wichtige Gebiete der späteren Berufswelt.

(3) Entsprechend den Gegebenheiten des beschäftigenden Unternehmens soll das Grundpraktikum Tätigkeitsmerkmale beinhalten, die dieser Zielstellung entsprechen. Mögliche Arbeitsgebiete sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- a. Bearbeiten von Werkstoffen
manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen;

- b. Werkstoffprüfung
Kennenlernen der Charakterisierung von Werkstoffen; Kennenlernen von Verfahren der Werkstoffprüfung und -diagnostik sowie zur Strukturauklärung;
- c. Tätigkeit im physikalischen bzw. werkstofftechnischen Labor
Kennenlernen der Arbeitsprinzipien sowie einiger wichtiger Analysenverfahren und -geräte zur Charakterisierung und Prüfung von Werkstoffen; Kennenlernen des technologischen Aufbaus, der prozesstechnischen Zusammenhänge und des Betriebes von kompletten Apparaten und Anlagen in Laboratorien; Mitarbeit beim Aufbau oder Betreiben von Laboranlagen;
- d. Arbeiten in der Produktion
Kennenlernen technischer Verfahren wie z.B. Verfahren der Metallverarbeitung, der Kunststoffverarbeitung, der glastechnischen oder keramischen Produktion; Kennenlernen der Arbeitsorganisation in Produktionsbetrieben.

2.2. Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen. Es kann in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern in der Regel nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden und ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Tätigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten soll im Fachpraktikum die Bearbeitung und Lösung konkreter ingenieurmäßiger Aufgaben umfassen.

(3) Im Fachpraktikum erhalten die Studentinnen und Studenten einen Überblick über die industriellen Tätigkeitsbereiche des späteren Berufslebens. Sie erwerben Fertigkeiten auf studiengangsbezogenen Teilgebieten, werden an betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Probleme herangeführt und erhalten die Möglichkeit, das gewünschte spätere Einsatzgebiet sachkundiger zu beurteilen. Darüber hinaus wird der Einblick in das Unternehmensmanagement und die sozialen Probleme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertieft.

(4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann das Fachpraktikum weitgehend individuell gestalten, wobei die nachfolgend genannten typischen Arbeitsgebiete besonders empfohlen werden:

- a. Technische Verfahren der Werkstoffherzeugung, -be- und -verarbeitung, technologische Abläufe und Verfahrensschritte der Metallverarbeitung oder glastechnischer und keramischer Produktionsverfahren,
- b. Verfahren der Kunststoffverarbeitung: Spritzgießen, Extrudieren, Kalandrieren,
- c. Konstruktiver Werkstoffeinsatz; CAD-Arbeiten,
- d. Werkstoffprüfung und Qualitätssicherung sowie Tätigkeit in entsprechenden Laboratorien,
- e. Oberflächentechnik, Korrosion und Korrosionsschutz,

- f. Tätigkeit in chemischen, biochemischen, biotechnologischen und mikrobiologischen Laboratorien bzw. Technika,
 - g. Tätigkeit in Konstruktions- und Entwicklungsabteilungen,
 - h. Tätigkeiten in Einrichtungen, die sich mit der Be- und Verarbeitung medizinischer Materialien beschäftigen (z. B. Dentallabore, orthopädische und optische Werkstätten usw.),
 - i. Wartung und Einsatzvorbereitung von Geräten der Mess- und Automatisierungstechnik sowie der Medizintechnik,
 - j. Betriebsmanagement (Organisation, Leitung, Abrechnung von Produktionsabschnitten).
- (5) Mit dem Praktikantenamt können auch davon abweichende Tätigkeitsmerkmale vereinbart werden.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle, Ausbildungsbetrieb, Praktikantenvertrag

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit dem beschäftigenden Betrieb Absprachen zur Durchführung des Praktikums. Grundlage der Absprachen bildet die Praktikumsordnung.
- (2) Für das Praktikum kommt jeder Betrieb infrage, der die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten ermöglicht. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen (z. B. Reparaturbetriebe); Arbeiten im eigenen bzw. elterlichen Betrieb werden in der Regel ebenfalls nicht anerkannt. Im Zweifelsfalle sollte vor Aufnahme der Tätigkeit das Praktikantenamt konsultiert werden.
- (3) Praktikantenstellen werden durch das Praktikantenamt des Fachbereiches nicht vermittelt.
- (4) Hinweise über geeignete Ausbildungsbetriebe geben
- die Berufsberatungen der Arbeitsämter,
 - die Industrie- und Handelskammer,
 - das Praktikantenamt des Fachbereiches,
 - die Fachschaft.
- (5) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten begründet. Im Ausbildungsvertrag (Praktikantenvertrag) sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.
- (6) Insbesondere bei der Vorbereitung des Industriepraktikums empfiehlt sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches. Eine Kopie des abgeschlossenen Praktikantenvertrages sollte dem Praktikantenamt übergeben werden, damit der Fachbereich aussagefähig ist und gegebenenfalls den Erlass der Studentenwerksgebühren (Semesterbeitrag) unterstützen kann.

4. Verhalten der Praktikantin bzw. des Praktikanten im Betrieb

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihrer Tätigkeit im Betrieb keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung nur gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten, und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen.
- (2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Produktionstechnik und dem Verhältnis zwischen körperlicher und geistiger Arbeit sowie Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die so wichtige menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungs- und Produktionsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennenlernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Es liegt auch im Interesse der Industrie, die Studentinnen und Studenten während ihrer Ausbildungszeit zu fördern und ihnen eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Die Betreuung sollte in der Regel von einer Ausbilderin bzw. einem Ausbilder (möglichst Meisterin bzw. Meister oder Ingenieurin bzw. Ingenieur) übernommen werden, die bzw. der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung dieser Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.
- (2) Hochschulpraktikantinnen und Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an Kursen bzw. Unterricht nach der Arbeitszeit ist zulässig und zu empfehlen.

6. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sowohl während des Grund- als auch des Fachpraktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht zu führen und nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen (siehe Punkt 7.).
- (2) Der Arbeitsbericht beinhaltet
- im Grundstudium einen zusammenfassenden Bericht über den Ausbildungsabschnitt im Umfang von ca. 4 DIN A4-Seiten (Arbeitsabläufe, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen, erkannte Wirk- und Arbeitsprinzipien, Technologien usw.)
 - im Fachpraktikum eine zusammenfassende wissenschaftliche Darstellung über das Industriepraktikum im Umfang von etwa 6 DIN A4-Seiten. Aus diesem Bericht soll ersichtlich sein, in welchem Umfang welche Tätigkeitsmerkmale wahrgenommen wurden.
- (3) Die Arbeitsberichte sind maschinenschriftlich anzufertigen. Betriebliche Geheimnisse sind zu wahren. Alle Berichte oder Teilberichte sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer abzuzeichnen.

7. Praktikantenbescheinigung, Anerkennung der Praktikantentätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt eine Bescheinigung des Betriebes bzw. Institutes vor, die die Dauer der praktischen Tätigkeit ausweist.
- (2) Der Praktikantenbescheinigung ist der Arbeitsbericht gemäß Punkt 6. als Anhang beizufügen.
- (3) Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Sie bzw. er entscheidet (unter Umständen nach Rücksprache mit der fachlich zuständigen Professorin bzw. dem fachlich zuständigen Professor), inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht, das heißt ob und in welchem Umfang sie als Praktikum akzeptiert wird (siehe auch Punkt 3).
- (4) Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 2 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine spätere Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen.
- (5) Es können zusätzliche Ausbildungswochen vorgeschrieben werden, wenn Praktikantenbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung des Praktikums nicht erkennen lassen. Ausfallzeiten durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit sind nachzuholen. Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- (6) Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt werden.

8. Anerkennung der Wehrdienstzeit

Eine Anerkennung auf das Grundpraktikum kann nur erfolgen, wenn vergleichbare Tätigkeiten durchgeführt wurden. Nachweis und Berichterstattung regeln Punkt 6 und 7. Entsprechendes gilt für den Ersatzdienst.

9. Anerkennung einer beruflichen Tätigkeit

Eine einschlägige Berufslehre oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Industriepraktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

10. Auslandspraktikum

- (1) Grundsätzlich können Studierende ihr Industriepraktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Regelstudienzeit wird davon nicht berührt.
- (2) Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Der Arbeitsbericht ist in deutscher Sprache abzufassen; im Ausnahmefall ist auch ein englischsprachiger Bericht zulässig.
- (3) Praktikantenplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst.

11. Ausländische Studierende

Für ausländische Studierende gilt diese Praktikantenordnung ohne Einschränkung. Bezüglich der Bescheinigung und des Berichtes gilt Punkt 10.

12. Studienwechsel

Studentinnen und Studenten artverwandter Studiengänge, die erst nach der Diplom-Vorprüfung das Studium am Fachbereich Ingenieurwissenschaften aufnehmen, müssen das Grundpraktikum ebenfalls nachweisen.

Abweichende Festlegungen trifft das Praktikantenamt in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

13. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Rechtsverhältnis

- (1) Praktika, die von bereits eingeschriebenen Studentinnen oder Studenten durchgeführt werden, bleiben über das Beschäftigungsverhältnis beitragsfrei, sofern eine Dauer von jährlich zwei Monaten nicht überschritten wird.
- (2) Bei Studentinnen oder Studenten, die sich noch nicht eingeschrieben haben und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, muss unterschieden werden, ob während des Praktikums Arbeitsentgelt gezahlt wird oder nicht.
- (3) Wird Arbeitsentgelt bezogen, besteht über das Beschäftigungsverhältnis Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht.
- (4) Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht ebenfalls Arbeitslosenversicherungspflicht, deren Beiträge jedoch vom Arbeitgeber übernommen werden. Krankenversicherungspflicht über das Beschäftigungsverhältnis liegt dann vor, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. über die Eltern, besteht. Genaue Auskunft sollte bei der zuständigen Krankenkasse eingeholt werden.
- (5) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte beachten, dass die oben genannten Versicherungen keine Haftpflichtversicherung beinhalten. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin bzw. der Praktikant während ihrer bzw. seiner Praktikantentätigkeit verursacht.
- (6) Vor Aufnahme des Praktikums sollte zur Prüfung der Gültigkeit oben genannter Aussagen Rücksprache mit dem zuständigen Versicherungsträger aufgenommen werden.
- (7) Immatrikulierte Studentinnen und Studenten unterliegen während des durch die Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums nicht der Rentenversicherungspflicht, unabhängig davon, ob eine Vergütung gezahlt wird oder nicht.
- (8) Eine Unfallversicherung während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Unternehmen.

14. Vergütung

Eine eventuelle Vergütung liegt im Ermessen des Ausbildungsbetriebes.

15. Urlaub, Krankheit

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit kann die Praktikantin bzw. der Praktikant keinen Urlaub während des Praktikums erhalten.

Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden; gegebenenfalls sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen (siehe auch Punkt 7).

Bei Erkrankungen steht der Krankheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

16. Sonderregelungen

(1) Für körperlich behinderte Studierende werden auf Antrag gesonderte Regelungen getroffen.

(2) In besonderen Fällen können Studierende während ihres Studiums von der Universität für ein Semester beurlaubt werden, wenn ihnen das Praktikantenamt bescheinigt, dass die Beurlaubung zur Ableistung des Praktikums erforderlich ist.

17. Auskünfte über das Industriepraktikum

Praktikantenamt und Studienberatung des Fachbereiches erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungspläne und Fragen der praktischen Ausbildung.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12
Fax: (03 45) 55-2 70 76
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25
Fax: (03 45) 55-2 70 85
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>